

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

M. Komor/F. Kühn Interkulturelle Kooperationen unter dynamischen und diversen Bedingungen entwickeln	155
H. Küpper William Partlett: Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts (Rezension)	160
IOR-Chronik Russische Föderation, Tschechische Republik, Ungarn	162
IRZ-Bericht Ukraine	168

10/2024

33. Jahrgang • 31. Oktober 2024 • Seite 155 – 171

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

<i>Komor, M./ Kühn, F.</i>	Interkulturelle Kooperationen unter dynamischen und diversen Bedingungen entwickeln	155
<i>Küpper, H.</i>	William Partlett: Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts (Rezension)	160

IOR-Chronik

Russische Föderation	Änderungen in der Wahlgesetzgebung, Gesetz über Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen, Steuergesetzbuch, Ukaz über das vorläufige Verfahren zur Offenlegung und Bereitstellung von Informationen durch bestimmte russische Wirtschaftsgesellschaften, De-Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Atomwaffentests, u.a.	162
Tschechische Republik	Gesetz über die Verwaltung von Wahlen, über den öffentlichen hydrometeorologischen Dienst, Insolvenzgesetz, Rechtsanwaltsstarif u.a.	166
Ungarn	Änderung der Verfassung, Reg VO über den die Zollgrenze oder Landesgrenze überschreitenden Handel mit einzelnen Waren, Dienstleistungen und Rechten	168

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine		168
----------------	--	-----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10/2024

31. Oktober · 33. Jahrgang · Seite 155–171

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Interkulturelle Kooperationen unter dynamischen und diversen Bedingungen entwickeln

Von Dr. Marcin Komor und Dr. Frank Kühn*

Die EU durchlebt eine dynamische Entwicklung, von der Entwicklung einer gemeinsamen Vision und neuer Kooperationsmöglichkeiten bis hin zu Konflikten, die sich hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und kultureller Fragen zwischen den Mitgliedern ergeben. Der Beitrag beschreibt zwei Perspektiven – eine externe und eine interne – am Beispiel Deutschland und Polen, wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Kooperationen entwickelt haben und wie sich Organisationsveränderungen und Transformationen aus organisationaler Sicht angehen lassen.

The EU is experiencing a dynamic development, from the development of a common vision and new opportunities for co-operation to conflicts arising between members with regard to political, economic and cultural issues. The article describes two perspectives – one external and one internal – using Germany and Poland as examples of how the economic framework conditions for companies and cooperations have developed and how organisational changes and transformations can be approached from an organisational perspective.

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Unternehmen und Kooperationen

Sowohl deutsche als auch polnische Unternehmen agieren im europäischen Binnenmarkt; in diesem Jahr feiern wir den 20. Jahrestag der Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten Mittel- und Osteuropas, darunter auch Polen. In diesem Zusammenhang kann der 1993 geschaffene Europäische Binnenmarkt als ein integrierter, dem Staatsgebiet identischer Raum ohne Binnengrenzen definiert werden, in dem auf der Grundlage des freien Warenverkehrs einheitliche Rechte und Pflichten der Bürger und Unternehmen gewährleistet sind. Mit dem freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen sowie Kapitalströmen unterscheidet sich dieser Markt deutlich von anderen Wirtschaftseinheiten in der Welt¹. Daher ist es interessant zu sehen, wie sich die Rahmenbedingungen in Deutschland und Polen in den letzten 20 Jahren verändert haben.

Rahmenbedingungen des Europäischen Binnenmarktes sind diejenigen Bedingungen, die das Funktionieren von

Wirtschaftssubjekten in einem bestimmten Bereich bestimmen. Im Rahmen der Aktivitäten im EU-Markt sind dies alle Faktoren, die die Aktivitäten von Unternehmen beeinflussen, die auf dem Markt der EU-Staaten tätig sind². Bei Aktivitäten im Europäischen Binnenmarkt lassen sich dafür wirtschaftliche, rechtliche, kulturelle und politische Elemente unterscheiden³.

Im Folgenden werden ausgewählte Elemente der Analyse von Veränderungen der Marktumfeldfaktoren in Deutschland und Polen, wie beispielsweise wirtschaftliche, demografische, soziale und kulturelle Faktoren, vorgestellt.

Eurostat-Statistiken zu Wirtschaft, Finanzen und Demografie zeigen, dass zwischen Deutschland und Polen noch einige Unterschiede bestehen. Die Bevölkerungszahl in Deutschland ist zwischen 2004 und 2022 leicht auf über 83,2 Millionen gestiegen, während sie in Polen auf 37,65 Millionen gesunken ist. Insgesamt wird die demografische Situation beider Staaten durch zunehmende Alterung der Bevölkerung schwieriger. Zwischen 2004 und 2022 ist das Medianalter der Bevölkerung in Deutschland von 41,4 auf 45,8 Jahre gestiegen und in Polen noch stärker von 36,4 auf 42 Jahre. Gestiegen ist auch der Anteil der Bevölkerung mit einem Alter gleich/ größer 65 Jahren: in Deutschland auf 22,1 % und in Polen auf 19,1 %.

Das reale BIP pro Kopf in EUR stieg in Deutschland um etwa 20 %. In Polen hat es sich fast verdoppelt. Im Gegenzug stieg der BIP pro Kopf in KKS (Kaufkraftstandard)⁴ in

* Dr. Marcin Komor ist a. o. Professor an der Wirtschaftsuniversität in Katowice/Polen mit zahlreichen Forschungsaufenthalten im Ausland. Dr. Frank Kühn ist Arbeitsforscher und Berater in den Bereichen Organisation und Change. Lehraufträge und zahlreiche Fachpublikationen.

1) Komor M./Folga R., Europeanisation of the Marketplace and Marketing of Firms: Fostering the Euromarketing Concept [w:] Stanek, P./Wach, K. (Hrsg.), Macro-, Meso-, and Microeconomic Dimensions of Europeanisation, Wydawnictwo Naukowe PWN (2016), Warszawa, S. 167-189.

2) Komor, M., Political and Legal Conditions of Marketing Activity of Businesses in the European Market, Marketing of Scientific and Research Organizations, 2/2022 (44), S. 1-20.

3) Daniels J.D./Radebaugh L.H./Sullivan D.P., International Business: Environments and Operations, Pearson Higher Ed., Harlow 2019.

4) Der Kaufkraftstandard (KKS) ist eine künstliche Währungseinheit. Theoretisch kann mit einem KKS in jedem Land die gleiche Menge an

Deutschland um über 50 % auf 41.319 Euro und in Polen gleichzeitig um über 150 % auf 28.043 Euro. Interessante Informationen ergeben sich aus der Statistik zum BIP pro Kopf in KKS in % unter der Annahme, dass EU-27 = 100 % ist. Im Jahr 2011 lag das BIP in Deutschland bei 124 % und im Jahr 2022 sank er auf 117 %. In Polen kam es im gleichen Zeitraum zu einem Anstieg von 65 % auf 80 %. Ebenso sank die nominale Arbeitsproduktivität je Beschäftigtem (EU-27 = 100) im Zeitraum 2004-2022 in Deutschland leicht auf 102,6 % und stieg in Polen auf 84,9 %.

Die Wachstumsrate des realen BIP ist in Polen seit vielen Jahren relativ hoch. Im Jahr 2004 lag sie in Deutschland bei 1,18 % und im Jahr 2022 bei 1,8 %, während sie in Polen in den gleichen Jahren bei 4,98 % und 5,1 % lag. Im gleichen Zeitraum hat der öffentliche Schuldenstand in % des BIP in beiden Staaten etwas zugenommen, in Deutschland von 65,2 auf 66,3 % des BIP und in Polen von 45,1 auf 49,1 % des BIP. Die Inflation (entsprechend HVPI)⁵ betrug im Jahr 2004: 2,5 % in Deutschland und 3,9 % in Polen. Im Jahr 2023 ist sie auf 8,7 % in Deutschland und auf 13,2 % in Polen gestiegen.

In beiden Staaten sank die Arbeitslosenquote deutlich und die Beschäftigung insgesamt nahm zu. In Deutschland sank die Arbeitslosenquote im betrachteten Zeitraum von 10,9 % auf 3,1 % und in Polen von 18,0 % auf 2,9 %. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einer der Haupteinflussfaktoren für den Rückgang der Arbeitslosigkeit demografische Faktoren waren, z. B. die Alterung der Bevölkerung oder die Zunahme des Anteils der Menschen im Rentenalter an der Gesamtbevölkerung. Interessant ist, dass im Zeitraum 2009-2022 in beiden analysierten Staaten die Beschäftigung insgesamt (Alter 20 bis 64 Jahre) in % der Gesamtbevölkerung deutlich zugenommen hat, nämlich in Deutschland um über 7 % und in Polen um über 15 %; die Hauptursache war der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Das Medianalter der Bevölkerung ist zwischen 2004 und 2022 stark gestiegen, in Deutschland von 41,4 auf 45,8 Jahre und in Polen von 36,4 auf 42 Jahre. Zwischen 2013 und 2021 ist die Zahl der Studienabsolventen pro Jahr in Deutschland von 495.800 (2013) auf 646.400 (2021) gestiegen und in Polen von 598,1 TSD (2013) auf 403.600 (2021) gesunken.

Zwischen den Jahren 2004 und 2022 sind die Konsumausgaben der privaten Haushalte in Deutschland um über 50 % gestiegen. In Polen gab es einen enormen Anstieg dieses Indikators von 3.440 auf 9.710 Euro. Im Analysezeitraum stiegen auch die durchschnittlichen Arbeitskosten in Polen deutlich von 4,74 auf 12,5 Euro/Stunde. Allerdings sind sie im Vergleich zu Deutschland (39,5 Euro/Stunde) immer noch relativ niedrig. Ein noch größerer Unterschied zu Deutschland betrifft die Sozialausgaben insgesamt pro Person. Im Jahr 2004 waren diese Ausgaben in Polen siebenmal niedriger als in Deutschland; im Jahr 2021 (3.491 in Euro) waren sie trotz eines deutlichen Anstiegs immer noch viermal niedriger als in Deutschland (13.854 in Euro).

Sowohl für deutsche als auch für polnische Unternehmen bilden die Staaten der Europäischen Union den wichtigsten Exportmarkt. In den Jahren 2008-2022 stiegen die deutschen Exporte in EU-Staaten um fast 70 % und die polnischen Exporte um 177 % von 106,7 Mrd. Euro auf 295,8 Mrd. Euro im Jahr 2022. In diesem Zeitraum kam es auch zu einem Anstieg der Importe aus der EU nach Deutschland um über 55 % und nach Polen um 189 % von 88,6 Mrd. auf 256,8 Mrd. im Jahr 2022.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Polen seit seinem Beitritt zur Europäischen Union den wirtschaftlichen Abstand von Deutschland und anderen führenden westeuropäischen Staaten deutlich aufgeholt hat. So hat sich die wirtschaftliche Distanz zwischen Deutschland und Polen in den letzten zwanzig Jahren deutlich verringert. Darüber hinaus

hat Polen in der Zeit seit dem EU-Beitritt im Bereich BIP pro Kopf in KKS im Jahr 2022 (28.043 Euro/Kopf) westeuropäische Staaten wie Griechenland (23.933) und Portugal (27.543) überholt. Im Jahr 2011 stand dieser Indikator noch für Polen bei 10.910 Euro/Kopf sowie für Griechenland bei 20.800 EUR/Kopf und für Portugal bei 17.546 Euro/Kopf.

II. Bedeutung kultureller Unterschiede für Kooperationen

Die Dynamik eines Unternehmens und noch viel mehr einer Kooperation hängt von wirtschaftlichen, kulturellen und organisationalen Perspektiven und Entwicklungen ab:

Wirtschaftlich: Wie sind die Absatz-, Rohstoff-, Arbeits- und Finanzmärkte zu beurteilen? Welche Chancen und Risiken ergeben sich für uns?

Kulturell: Welche Entwicklungen z. B. bezüglich Wertewandel oder Diversität, und welche politischen Strömungen sind für uns relevant? Welche Schlüsse ziehen wir für uns?

Organisational: Auf welche klassischen und agilen Prinzipien setzen wir? Wie lassen sich optimale Prozesse, Strukturen und Mechanismen gestalten?

Darüber braucht es eine Verständigung im Unternehmen und mit den Kooperationspartnern: Wo ist Integration, Synchronisation oder zumindest gegenseitige Transparenz erforderlich, damit eine Kooperation effektiv funktionieren kann?

Neben der Kenntnis und Anerkennung der volks- und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen sind deshalb zunächst auch kulturelle Unterschiede zu beachten, wenn Kooperationen angegangen werden sollen. Solche Unterschiede wurden zwischen Polen und Deutschland insbesondere im Hinblick auf Individualismus/Kollektivismus sowie Unsicherheitsvermeidung⁶ festgestellt. Diskutiert wird die Hypothese, dass solche kulturellen Unterschiede zur Entstehung und Existenz psychischer Distanz beitragen⁷⁻⁸. Der Begriff „psychische Distanz“ gewann in den 1970er Jahren im Zusammenhang mit der Theorie der Internationalisierung im Rahmen der Uppsala-Schule⁹ an Popularität. Eine von Håkanson und Ambos durchgeführte Studie¹⁰ bezieht Manager mit erheblicher internationaler Erfahrung in den 25 Staaten mit dem größten

Waren und Dienstleistungen erworben werden. Aufgrund der Preisunterschiede zwischen den Ländern werden jedoch je nach Land für die gleichen Waren und Dienstleistungen unterschiedliche Mengen von nationalen Währungseinheiten benötigt. KKS ist der von Eurostat verwendete Fachbegriff für die gemeinsame Währung, in der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgedrückt werden, die mittels KKP (Kaufkraftparitäten) um Preisniveaunterschiede bereinigt wurden, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Purchasing_power_standard_\(PPS\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Purchasing_power_standard_(PPS)/de) (zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

5) Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) wurde in der Europäischen Union (EU) entwickelt, um Preisänderungen international vergleichen und zu einer Gesamtinflationsrate für Europa und der europäischen Währungsunion zusammenfassen zu können. Nationale harmonisierte Verbraucherpreisindizes werden für alle Mitgliedstaaten der EU sowie für einige weitere Staaten berechnet, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Erlauterungen/harmonisierter-verbraucherpreisindex.html> (zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

6) Komor, M./Schumann, J., Zróznicowania kulturowe między Polską a Niemcami według wymiarów kultury Hofstede. *Gospodarka Narodowa, The Polish Journal of Economics* 1/275 (2015), S. 82-102.

7) Evans, J./Mavondo, F. T., Psychic Distance and Organizational Performance: An Empirical Examination of International Retailing Operations, *Journal of International Business Studies*, 33/3 (2002), 515-532.

8) Sousa, C. P./Bradley, F., Cultural Distance and Psychic Distance: A Theoretical Model and Empirical Assessment, *Developments in Marketing Science: Proceedings of the Academy of Marketing Science* (Vol. 27), In: Spotts, H. E. (Hrsg.), *Assessing the Different Roles of Marketing Theory and Practice in the Jaws of Economic Uncertainty*, Springer 2015, S. 92-97.

9) Johanson, J./Vahlne, J. E., The Internationalization Process of the Firm—A Model of Knowledge Development and Increasing Foreign Market Commitments, *J Int Bus Stud* 8 (1977), S. 23-32.

BIP im globalen Vergleich ein. Die psychische Distanz wurde auf einer Skala von 0 bis 100 gemessen, wobei „0“ das Herkunftsland des Befragten bedeutete und „100“ das aus Sicht der Führungskräfte als das Land mit der größten psychischen Distanz.

Mit dem Blick auf Deutschland und Polen lassen sich folgende Ergebnisse erkennen. Der Abstand deutscher Manager zu Polen beträgt 37, während der Abstand polnischer Manager zu Deutschland deutlich geringer ist und 22 beträgt (der geringste Wert polnischer Manager gegenüber allen 25 an der Studie teilnehmenden Länder). Bemerkenswert ist auch, dass die von Managern in den meisten befragten europäischen Staaten wahrgenommene psychische Distanz gegenüber außereuropäischen Staaten (mit Ausnahme der USA und Kanada) sehr groß ist, insbesondere gegenüber asiatischen Ländern, was auf einen erheblichen Unterschied gegenüber europäischen Staaten hinweist.

Die geringste psychische Distanz deutscher Manager besteht in Bezug auf Österreich (9), die Schweiz (12), die Niederlande (13), Belgien (15) und Dänemark (16), die größte in Europa betrifft Polen (37) und Russland (54). Eine mittelgroße Distanz besteht in Bezug auf Frankreich und Norwegen (22) sowie Italien und Spanien (24). Bezogen auf die außereuropäischen Staaten ist die Distanz zu den USA (30) und Kanada (32) am kleinsten und zu China (91), Korea (86) und Indien (79) am größten. Polnische Manager wiederum nehmen eine geringe psychische Distanz zu Deutschland (22), Italien (25) sowie Österreich, Spanien und Großbritannien (27), Frankreich, Niederlande und Belgien (28) wahr. Mittelfrüh wird der psychische Abstand polnischer Manager zu Dänemark und Schweden (29) beschrieben. Bei polnischen Managern besteht der größte Abstand in Europa zu Russland (30), Norwegen (31) und der Schweiz (34), bei außereuropäischen Staaten zu China (91), Korea (89) und Japan (84).¹¹

Die Analyse erlaubt die interessante Schlussfolgerung, dass die psychische Distanz polnischer Manager zu westeuropäischen Staaten deutlich geringer ist als die von Managern aus Westeuropa empfundene Distanz zu Polen. Die Kenntnisse solcher Ergebnisse sind für die interkulturelle Zusammenarbeit relevant, um Vorbehalten gegenüber den Partnern entgegenzuwirken und ggf. auch Übertragungseffekte eigener Distanzempfindungen und Wahrnehmungsverzerrungen zu vermeiden. Die Offenheit hierfür kann durch verschiedene Kulturen und Unsicherheiten im interkulturellen Verhalten beeinflusst sein. Wie wird meine spontane Idee aufgenommen? Wie kann ich mein schlechtes Bauchgefühl bei der Entscheidung ansprechen? Wie verlässlich ist die mündliche Absprache?

Hierfür kann es interessant sein, eigene Erfahrungen in den verschiedenen Kulturen zu vergleichen. Einige Eindrücke und Rückmeldungen aus der Beratungspraxis der Autoren können nur exemplarisch sein, und vor der Verallgemeinerung ist immer zu warnen. Es geht uns lediglich darum, die Aufmerksamkeit für Unterschiede zu schärfen, die in gemeinsamen Projekten eine Rolle spielen können.

Gesellschaftliches Innovationsklima: In einigen Branchen in Deutschland wird das Versäumen technischer und organisatorischer Innovationen im internationalen Wettbewerb beklagt, begründet durch zögerliche Digitalisierung, Überregulierung sowie Genehmigungsprozesse mit Einbindung vieler Interessengruppen. In Polen wird eine insgesamt positivere Innovationshaltung empfunden, die sich auch in der starken Digitalisierung der Gesellschaft auf vielen Ebenen des Privatlebens, der Unternehmen und des Staates zeigt. Viele Berufsbereiche sind stark dereguliert, wenn auch teilweise mit anfänglichen Qualitätsrisiken.

Gesellschaftliche Sicht auf Unternehmen: In Deutschland werden nachhaltige Werte, Umweltschutz und Gemeinwohl,

dem sich Unternehmen verpflichten sollen, diskutiert. Anders in Polen: Die Diskussion richtet sich weniger auf Nachhaltigkeit und Kundenbindung; die Energiewende wird eher negativ gesehen. Die Einstellung ist primär profitorientiert.

Persönliche Einstellung zur Work Life Balance: Die Diskussion in Deutschland dreht sich um die klare Trennung Beruf/Privat, um die Beachtung von vereinbarten Arbeitszeiten, um mehr Selbstbestimmung. Allenfalls das obere Management nimmt Arbeit mit nach Hause. In Polen wird auf allen Ebenen eine hohe Flexibilität im Arbeitseinsatz sowie eine hohe Bereitschaft zu Überstunden und Arbeiten auch am Wochenende erlebt. Die Work-Life-Balance-Diskussion wird in der jüngeren Generation stärker.

Home-Office: In Deutschland wird das Arbeiten im Home-Office seit der COVID-19-Pandemie von vielen Mitarbeitern bevorzugt. Allerdings besteht noch Misstrauen seitens des Managements. Einige Unternehmen wünschen sich daher wieder mehr Präsenz. Nach den ersten Erfahrungen greifen zunehmend gut akzeptierte Vereinbarungen über den zeitlichen Anteil des Home-Office. In Polen erfolgt ebenfalls seit der Pandemie die Arbeit oft im Home-Office. In manchen Branchen wird sogar das Arbeiten im Home-Office erwartet, geplant und auch kontrolliert, um Bürokosten zu sparen.

Internationalisierung: Die meisten deutschen Unternehmen sind international unterwegs, mit Produktion oder Vertriebsbüros vor Ort, bis hin zur Verlagerung von Headquarters nach Asien. Polnische Unternehmen erleben in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Internationalisierung im Wesentlichen durch Exporte, schwerpunktmäßig in die EU, insb. nach Deutschland (mehr als ein Viertel der Exporte).

Digitale Kommunikation: Die COVID-19-Pandemie hat in Deutschland für einen erheblichen Digitalisierungsschub gesorgt. Die Verbindlichkeit von E-Mails/PDF hat sich allmählich etabliert. In Verwaltungen werden mitunter noch Faxe und Dokumente ausgedruckt, aber zunehmend erfolgt die Erledigung online von zu Hause aus. In Polen ist der Digitalisierungsgrad auch im Verwaltungsbereich hoch, E-Mail-/PDF-Formulare sind etabliert, und viele Angelegenheiten können über das Internet von zu Hause aus erledigt werden.

Kundenorientierung: Deutsche Unternehmen setzen immer mehr auf Lösungen (vs. Produkte) und das hierfür erforderliche, wirkliche Verstehen von Kundenbedürfnissen (vs. Anforderungen), unterstützt z. B. durch Design Thinking, Use Cases, User Experience, Feedback-Abfragen. In Polen ist die Kundenorientierung kürzer gedacht. Es gilt Produkte zu verkaufen, flankiert durch große Einflussnahme auf die Kunden, insbesondere durch Werbung in sozialen Medien. Kulanz ist kaum üblich.

Kontaktaufnahme und Kommunikation: In deutschen Organisationen sachorientiert, schnell auf den inhaltlichen Punkt kommend. Emotionales wird zurückhaltend geäußert, Persönliches bleibt separat. In Polen erfolgt die Begegnung beziehungsorientiert bis diplomatisch; neben sachlichen, werden auch emotionale Äußerungen erwartet, manchmal auch Privates.

Einstellung zu Planung und Zeit: Verlässliche Einhaltung von Plänen ist in deutschen Unternehmen wichtig, zunehmend auch wieder Pünktlichkeit von Meetings (Anfang/Ende). In Polen wird mehr Raum für Flexibilität und Spontanität erwartet.

Hierarchie, Führungsstil, Entscheidungsprozesse: Hierarchische Organisation wird in Deutschland zunehmend hinterfragt und die Verteilung von Führung und Entscheidungsfindung an Mitarbeiter diskutiert; dafür sind entsprechende

10) Håkanson, L./Ambos, B., The Antecedents of Psychic Distance, Journal of International Management, 16/3 (2010), S. 195–210.

11) ebd.

Rollenklärungen von Bedeutung. In polnischen Unternehmen ist eine stark ausgeprägte Hierarchie vorzufinden, formal und höflich, aber mit klar dominantem Führungsstil: Manager der ersten Ebene treffen Entscheidungen und Mitarbeiter führen diese aus.

III. Systemische Ansätze zur Entwicklung von Organisation und Transformation

Neben der ökonomischen Entwicklung der verschiedenen Volkswirtschaften und Unternehmen sowie der kulturellen Differenzierungen, die bei Kooperationen auszutrieren sind, spielt auch das gemeinsame Verständnis von Organisationsentwicklung eine entscheidende Rolle. Neben den externen, marktbezogenen Voraussetzungen des Unternehmens und seines Kooperationssystems müssen auch die internen Bedingungen gegeben sein¹².

Wo stehen also die verschiedenen Unternehmen in diesem Kooperationssystem, ihre Organisationseinheiten, ihre Partner und ggf. ihre Berater? Start-ups sind zum Beispiel einfacher organisiert und agieren situativer und eher improvisiert als etablierte Unternehmen mit ihren erprobten Prozessen; fortschrittliche Unternehmen setzen zum Beispiel auf agile Praktiken, Selbstorganisation und dezentrale Entscheidungen durch die Experten vor Ort, weil so die VUCA-Herausforderungen (Volatility, Uncertainty, Complexity, Ambiguity) schneller realisiert werden können als in Unternehmen mit hierarchischen Kommunikations- und Entscheidungslinien¹³.

Diese organisationszentrierten Betrachtungen müssen sich allerdings noch Umfeldbedingungen wie regulatorischen oder kulturellen Randbedingungen stellen. Wie leicht lassen sich neue Modelle verteilter Führung in Gesellschaften realisieren, die stark hierarchisch geprägt sind? Wie lässt sich Selbstorganisation konsequent ausgestalten, wenn die Bewältigung hoher gesetzlicher bzw. regulatorischer Anforderungen bisher so aufwändig war, dass sie einen eigenen zentralen Mitarbeiterstab benötigen?

Müssen Unternehmen, ihre Bereiche und ihre Kooperationspartner gleich oder vergleichbar organisiert sein, oder ist Diversität wünschenswert – zum Beispiel zwischen innovativen, teamorientierten Einheiten und Produktionseinheiten mit stabilen Workflows? Die Anforderungen an die Organisation sollten sich immer aus dem Markt ergeben¹⁴ – outside in –, und können dann in sehr unterschiedlichen Strukturen und Kulturen, Prozessen und Praktiken resultieren. Praktisch passiert das bisher schon in globalen Zusammenhängen, wenn die Wertschöpfungskette von der Produktentwicklung über die Produktion bis hin zu den Finanz-Workflows z. B. auf Deutschland, China und Indien verteilt wird. Die Vorteile entstehen durch die Diversität, d. h. die verschiedenen Stärken und Vorteile der beteiligten Partner, vernetzt oder integriert durch ein sinnvolles Maß an übergeordneten und gemeinsamen Führungs- und Entscheidungsprozessen.

Die sinnvolle Differenzierung und Integration ist zwischen den Partnern des geplanten Kooperationssystem zu diskutieren und abzustimmen. Dann werden die zu bearbeitenden Themen formuliert und die notwendigen Change- und Kooperationsprojekte aufgesetzt. Sie können agil bearbeitet werden, d. h. die zu erarbeitenden Ergebnisse werden in einem „Cooperation Backlog“ aufgelistet und von organisationsübergreifenden Expertenteams übernommen. Diese Teams können am besten selbst entscheiden, was sie in zwei oder drei Wochen schaffen. Das Prinzip heißt Pull statt Push und setzt auf verlässliche Machbarkeitsaussagen der Experten statt auf aufgedrückte Machbarkeitsillusionen des Managements. Das wäre zumindest ein Anfang zur agilen Zusammenarbeit sowie zur Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme durch die Experten in einer fortgeschrittenen Organisationsform.

Berater können diese Entwicklung unterschiedlich unterstützen, strategisch oder operativ, prozessual oder fachlich^{15,16}. Letztendlich geht es aber darum, durch Fragen und Impulse Anstöße zu geben und darauf zu achten, dass das Kooperationssystem mit den beteiligten Unternehmen seine Wettbewerbs- und Wandlungsfähigkeit aus eigener Kraft ausbaut und sich nicht dauerhaft von Beratern abhängig macht^{17,18}. Jedes Kooperationssystem ist auch ein Organisationssystem – mit den beteiligten Unternehmen als Subsystemen –, das sich mit seinen Kommunikationen und Entscheidungsprozessen¹⁹ nur aus sich selbst heraus entwickeln kann.

Für die Darstellung der Organisationsformen der Kooperationspartner – in ihrer Diversität genauso wie in ihrer gemeinsamen Ausrichtung – haben sich Modelle als hilfreich erwiesen, die uns einen Überblick über die verschiedenen Entwicklungsstufen und Reifegrade von Organisationen geben und die in der Runde der Verantwortlichen diskutiert werden können.

Hier werden im Folgenden zwei Modelle skizziert, die auch leicht miteinander verglichen werden können.

Modell A: Entwicklungsstufen von Kooperation nach Laloux²⁰.

In diesem Modell wird die gesellschaftliche Entwicklung der menschlichen Kooperation auf Organisationen übersetzt. Hierbei werden fünf Stufen unterschieden. Jede Stufe kann vorherige Stufen einschließen; oft finden sich in Organisationen und Kooperationen dementsprechend gemischte bzw. kombinierte Formen. Die Stufen im Einzelnen: (1) In der ersten „tribalen/impulsiven“ Stufe dreht sich alles um den Anführer. Diese Organisation funktioniert mit autoritärer Führung und ständiger Machtausübung eher kurzfristig und in chaotischen Umgebungen. Hierfür wird auch die Metapher des „Wolfsrudels“ verwendet. (2) Die folgende Stufe wird als „traditionell/konformistisch“ bezeichnet. Kennzeichen sind jetzt eine zunehmend hierarchische, skalierbare Pyramide, formale Rollen und Prozesse, Lenkung des „Was und Wie“ top-down. Die entsprechende Metapher heißt „Armee“. (3) Ihr schließt sich die „moderne, leistungsorientierte“ Stufe an. Hier liegt der Fokus auf Profit, Wettbewerbsvorsprung, Expansion. Dementsprechend zählen die Prinzipien Leistung und Verantwortung. Das Management erfolgt über mit Zielvorgaben, und als Metapher wird „Maschine“ verwendet. (4) „Postmodern/pluralistisch“: Das ist die Stufe, in der Zweck/Sinn- und Wertorientierung mit Blick auf die Stakeholder (nicht nur Shareholder) in den Vordergrund rücken. Organisiert noch innerhalb der Pyramide, werden die Mitarbeiter aber zu Verantwortungsübernahme und Selbstorganisation ermächtigt und ermutigt (Metapher „Familie“). (5) In der „integralen/evolutionären“ Stufe (Metapher „Organismus“) liegt der Fokus eher vorwärts gerichtet auf den Potenzialen

12) Komor, M./Kühn, F., Grenzüberschreitend, europäisch und interkulturell: Strategie, Organisation und Kooperation entwickeln, WiRO – Wirtschaft und Recht in Osteuropa, 22 (2013) 5, S. 134-140.

13) Wagenhals, K./Kühn, F., Auslöser, Ansätze und Anwendungen zum Change, in: Lang, M./Wagner, R. (Hg.), Das Change Management Workbook, 2. Auflage, Hanser, München 2022.

14) Oestereich, B., Schröder, C., Das kollegial geführte Unternehmen, Vahlen, München 2016.

15) Kühn, F., Komor, M., Borakiewicz, J., Unterschiede produktiv machen – Interkulturelle Managementberatung, zfo 6/2006 (75), S. 344-350.

16) Kühn, F., Unternehmen agil entwickeln, Hanser, München 2022, sowie Kühn, F., Situativer Change – Pragmatisch wandeln, managerSeminare, Nr. 294, 9/2022.

17) Vüth, M., Beraterdämmerung – Wie Unternehmen sich selbst helfen können, Springer Gabler, Wiesbaden 2019.

18) Kempf, M./Kühn, F., Beratung – Erfahrungen und Reflexionen. White Paper, 2023.

19) Luhmann, N., Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie, 18. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt 1987.

20) Laloux, F., Reinventing Organizations, Vahlen, München 2015.

der Organisation. Selbstmanagement ersetzt hierarchische Pyramide. Flexible Rollen, kollegiale und verteilte Führung setzen einen Rahmen für eine offene, dynamische Entwicklung.

Modell B: Phasen der Organisationsentwicklung nach Glas/Lievegoed

Glas/Lievegoed²¹ unterscheiden hier 4 Phasen und beziehen sich unmittelbar auf die Entwicklung einer Organisation von Anfang an. Teilweise überdecken sich diese Phasen mit den oben benannten Stufen nach Laloux. (1) Zunächst ist die „Pionierphase“ benannt, in der für den Anlauf des Unternehmens alles für den Kunden getan wird, in der sich die Organisation noch um die Pioniere herum strukturiert. Die Steuerung ist flexibel, improvisiert; Gefahren sind Willkür und Chaos. (2) Daran schließt sich die „Differenzierungsphase“ an, mit der Suche nach stabileren Strukturen und Standards für Prozesse, Führung und Kommunikation. Der Blick ist dabei eher nach innen orientiert, mit der Gefahr der übermäßigen Formalisierung. (3) In der folgenden „Integrationsphase“ richtet sich der Blick verstärkt von innen nach außen, d. h. auf den Markt. Im Sinne der Kundenorientierung verbinden sich formale und informelle Strukturen, mit selbstorganisierten Bereichen, die über Ziele gesteuert werden. Daraus folgt allerdings ein erhöhter Abstimmungsbedarf. (4) In der weiter reichenden „Assoziierungsphase“ rückt die wirtschaftliche und soziale Orientierung auf die Stakeholder insgesamt in den Vordergrund. Die Organisation richtet sich auf kollaborative end-to-end-Prozesse mit offenen Grenzen und in Partnerschaft mit anderen Organisationen. Daraus ergeben sich allerdings neue Abhängigkeiten und Fragen zum Beispiel nach durchgängigen IT-Systemen.

Die Erfahrung ist, dass die Kunden die beiden Modelle als unterschiedlich geeignet für die Situation und Kultur in ihrem Unternehmen beurteilen und die Möglichkeit der Auswahl schätzen. In den folgenden Fallbeispielen werden dementsprechend beide Modelle verwendet.

Fallbeispiel 1

In dem Kooperationsprojekt diskutiert die Leitungsrunde aus den verschiedenen beteiligten Unternehmen die Phasen der Organisationsentwicklung (s. o. Modell A). Die Schlüsselfragen sind: Wo in der Darstellung sieht sich jeder von uns heute (z. B. auf der Schwelle zwischen traditionell und modern)? Was ist unser Zukunftsbild in den Unternehmen und für die Kooperation (z. B. postmodern mit einzelnen Versuchen in der integralen Stufe)? Was wollen wir in einem Jahr in den Unternehmen und für unsere Kooperation schaffen (z. B. gemeinsames Stakeholder-Map, daraufhin Überprüfung unserer Prozesse, Einführung von Prozessteams, Pilotierung einer integrierten Auftragsabwicklung)? – Die Diskussion ist für alle Beteiligten aufschlussreich, man lernt sich mit seinen Einschätzungen der Situation und der Zukunftserwartungen besser kennen, versteht und akzeptiert unterschiedliche Arbeitsweisen und Organisationsformen. Man einigt sich auf einen Aktionsplan, in dem die o. a. Punkten konkretisiert werden und Teams für die Umsetzung benannt wurde. Die Leitungsrunde verständigt sich darauf, sich alle 2 Monate mit diesen Teams über die Entwicklung auszutauschen.

Fallbeispiel 2

Nach einem Merger trifft ein hierarchisch aufgestelltes, kontrollorientiertes Unternehmen (der Differenzierungsphase zuzuordnen, s. o. Modell B) auf ein Unternehmen, das sich mittlerweile eher in der Integrationsphase sieht und in dem die Zusammenarbeit team- und vertrauensbasiert funktioniert. Die Manager auf beiden Seiten können sich mit den Führungsstilen des jeweils anderen Unternehmens nicht anfreunden. Das hierarchische Unternehmen beharrt auf seinen etablierten und eher starren Managementprozessen. Viele Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem fortschrittlicheren Unter-

nehmen kündigen. Es brauchte etwa fünf Jahre und den Druck einer dynamischen Geschäftswelt, bis die Kooperation sich insgesamt in Richtung Integration entwickelt, die mittlerweile als resilienter und zukunftssicherer gesehen wird.

Fallbeispiel 3

Für verschiedene Kooperationsprojekte soll die agile Methode (Scrum) angewandt werden. Dazu gehört, dass die Kundenvertreter die zu erarbeitenden Funktionalitäten mit einem klaren Ranking auflisten (Product Backlog) und die Entwicklungsteams selbstverantwortlich darüber entscheiden, welche Inkremente daraus sie innerhalb zwei oder drei Wochen liefern wollen (Sprint Backlog). Jeder entscheidet also über das, was in seiner Kompetenz liegt. Den Mitarbeitern aus den verschiedenen Unternehmen macht dieser Projektansatz Spaß, sie übernehmen Verantwortung, die Kooperation über Kulturen hinweg ist spannend und inspirierend, das Engagement ist hoch, die Selbstorganisation funktioniert gut und führt zu einer hohen Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit in den Teams. Bis sich ein eher traditionell orientierter Manager einmischte: Er habe eine Aufgabe, die schnell erledigt werden müsse, das sei eine Ansage, von Selbstorganisation halte er sowieso nichts. Das Führungsgremium der Kooperation erfährt von dem Vorfall und will die Situation retten, aber der Appell an das Management in den verschiedenen Unternehmen, die agile Arbeit tatkräftig zu unterstützen, führt bei kritischen Vorgesetzten zu keiner spürbaren Verhaltensänderung. Gute Mitarbeiter verlassen die fortschrittlicheren Organisationen, weil sie den deutlich spürbaren Kulturkonflikt (zwischen postmodern und traditionell, s. o. Modell A) nicht austragen wollen und einen Rückfall in – aus ihrer Sicht – alte Zeiten fürchten. Der Kooperationsprozess wird bewusst einen Schritt zurückgesetzt, um an den Überzeugungen der Führungskräfte zu arbeiten. Schließlich werden die Führungskräfte vor eine persönliche Entscheidung gestellt: Wollen sie die neue Entwicklung mit tragen oder nicht, was hieße, das Unternehmen zu verlassen?

Resümee für die systemische Entwicklung

Für die Gestaltung von kooperativen Organisations-, Change- und Transformationsprojekten ist entscheidend festzustellen, dass die Entwicklung immer in Situationen zwischen Menschen passiert, in Leitungsrunden, Gesprächen, Workshops oder Interventionen, wie in den Fallbeispielen dargestellt²². Kooperation kann am einzelnen Schreibtisch vorgedacht werden, aber sie wird erst wirksam, wenn sie erfolgreich mit anderen geteilt wird. Erst im Miteinander wird die Unternehmens- und Teamkultur²³ und deren Entwicklung spürbar; hier wird die Glaubwürdigkeit der Veränderung offensichtlich und auch von allen Beteiligten geprüft.

Fortschrittliche Organisationen setzen deshalb zunehmend auf psychologische Sicherheit in den Teams²⁴. Das betrifft die vertrauensvolle und konstruktive Diskussion von Organisationsformen und Kooperationsprojekten genauso wie die Umsetzung in der täglichen Arbeit. Psychologische Sicherheit bedeutet, dass im Team alles angesprochen werden kann, was in der Zusammenarbeit wichtig ist, ohne dass es persönlich unangenehm ist: Störungen, Skepsis, Fragen, Emotionen. Erst dadurch wird die Höchstleistung eines Teams möglich, in dem keine unausgesprochenen Konflikte und persönliche Ängste die Energie kosten, die für die Bearbeitung der Auf-

21) Glas, F./Lievegoed, B., Dynamische Unternehmensentwicklung, 3. Auflage, Haupt, Bern 2004.

22) Kühn, F., Unternehmen agil entwickeln, Hanser, München 2022, sowie Kühn, F., Situativer Change – Pragmatisch wandeln, managerSeminare, Nr. 294, 9/2022.

23) Schein, E. H., Unternehmenskultur, Campus, Frankfurt 1995.

24) Edmondson, A. C., Die angstfreie Organisation, Vahlen, München 2020.

gaben in dem Unternehmen oder Kooperationssystem besser eingesetzt werden sollte.

Dies gilt nicht nur auf der Arbeitsebene, denn dort bereitet die Zusammenarbeit erfahrungsgemäß die wenigsten Probleme, wenn die übernommenen Aufgaben sinnvoll sind, Wertschätzung und Wirksamkeit des Teams und der eigenen Person erlebt werden. Die psychologische Sicherheit ist auch eine Erfolgsvoraussetzung im Management einer Kooperation. Wenn nicht alles auf den Tisch kommen darf, mit ehrlichem Respekt für die Person, die Sache und bisher Geleistetes, können die Potenziale nicht wirklich ausgeschöpft werden.

DOI: 10.61028/wiro-2024-10-28

William Partlett: Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts (Rezension)

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

In der Rezension zu William Partletts Buch „Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts“ stellt der Rezensent die zentrale These des Autors vor, wonach die russische Verfassung als Instrument der Machtkonsolidierung dient. Partlett argumentiert, dass die Verfassung seit 1993 nicht nur autoritäre Machtstrukturen fördert, sondern durch ihre inhärente Zentralisierungslogik die Stellung des Präsidenten übermäßig stärkt. Zudem verdeutlicht der Autor, dass die vermeintlich liberalen Elemente der Verfassung eher dazu dienen, einen Anschein demokratischer Legitimation zu wahren, während das präsidentielle System in der Praxis autokratische Tendenzen verstärkt.

In the review of William Partlett’s book “Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts”, the reviewer presents the author’s central thesis, which argues that the Russian Constitution serves as a tool for consolidating power. Partlett contends that, since 1993, the constitution has not only supported authoritarian power structures but also, through its inherent centralizing logic, excessively strengthens the role of the president. Furthermore, the author illustrates that the supposedly liberal elements of the constitution primarily serve to maintain the appearance of democratic legitimacy, while the presidential system in practice reinforces autocratic tendencies.

Spätestens seit der Schrift von Max Weber¹ gehören in der öffentlichen Wahrnehmung die Begriffe „Russland“ und „Scheinkonstitutionalismus“ zusammen. Hiergegen wendet sich William Partlett mit dem vorliegenden Band und plädiert dafür, die russische Verfassung ernst zu nehmen. Er sieht in ihr nicht einen bloßen Propagandatext und auch nicht bloß eine Reaktion auf die autoritäre Vergangenheit, sondern ein „Produkt der ‚dunklen Kunst‘ der Verfassungsgebung“ (product of the constitutional ‚dark arts‘), womit er das weltweit wahrnehmbare Bestreben bezeichnet, ein (über)zentralisiertes Verfassungssystem mit Elementen der liberalen Demokratie und individuellen Rechten anzureichern, um ihm einen liberalen und rechtsstaatlichen Anstrich zu verleihen. Im russischen

Fall sind die liberalen Elemente, wenn sie denn je ernst gemeint waren, an der immer weiter fortschreitenden Zentralisierung der Macht im Präsidenten gescheitert. Partlett schreibt dies allerdings nicht (alleine) den persönlichen Ambitionen von Putin oder historisch begründeten Entwicklungslinien zu, sondern der Eigendynamik eines hyperzentralisierten Verfassungssystems: Verfassungsrecht als Instrument zum Auf- und Ausbau von Autokratie. Als solches hat der Fall Russland Aussagekraft auch für andere autokratische Entwicklungen in der Welt.

Seinen Gedankengang entwickelt der Autor in mehreren Schritten. Zu Beginn verweigert er sich der gängigen Erzählung, dass Russland unter und durch Putin den Weg in die Autokratie an der Verfassung vorbei, mit informellen und praeterkonstitutionellen, teils sogar verfassungswidrigen Mitteln gegangen sei. Ihr hält er entgegen, dass die russische Verfassung seit ihrem Anfang 1993 jenseits der Anfangskapitel, in ihren staatsorganisationsrechtlichen Vorschriften, enorme Macht im Amt des Präsidenten zentralisiert hat, die diesen mit einem Maß an Souveränität, ähnlich wie sie der Zar und der Generalsekretär der KPdSU genossen haben, ausstattet (S. 3). Von Anfang an zwang nichts in der Verfassung den Präsidenten, sich an die liberalen Staatsgrundsätze und Grundrechte der Anfangskapitel der Verfassung zu halten. Die „dunkle Kunst“ der russischen Verfassungsgebung und Verfassungspolitik seit 1993 habe darin gelegen vorzugaukeln, dass die demokratischen Grundsätze und Grundrechte am besten in einem extrem zentralisierten System, bei einem möglichst mächtigen, Stabilität garantierenden politischen Zentrum aufgehoben seien und dass nur ein starker Mann als Zentrum nicht nur Stabilität, sondern auch die Einheit des – unter Jelzin noch enormen Zentrifugalkräften ausgesetzten – Landes sowie – unter Putin – die Verwirklichung neoimperialer Fantasien gewährleisten könne. Aus diesem Grund sei es für den russischen Präsidenten so wichtig, Demokratie zu inszenieren und die Illusion von Rechtsschutz zu schaffen sowie seine Macht aus der Verfassung ableiten zu können. Das erkläre auch den Aufwand der Verfassungsänderung von 2020. Der Schein der Verantwortung des Führers vor dem Volk, das ihn periodisch in Wahlen bestätigen darf, sei eine zentrale Stütze dieser Argumentation: Da der Führer demokratisch gewählt sei, sei der der „natürliche“ Beschützer von Demokratie und Grundrechten und der „natürliche“ Exekutor des von ihm geformten Volkswillens, und diese „natürlichen“ Funktionen sollten idealerweise von keinerlei Beschränkungen präsidialer Macht eingeschränkt werden. So ist in Russland genau das passiert, was die „dunkle Kunst“ der Verfassungsgebung erreichen will: Wahlen wandeln sich von einem Instrument der politischen Verantwortlichkeit hin zu einem Instrument der Legitimierung des Präsidenten.

Mit der behaupteten Gründung im Volkswillen und der behaupteten Stabilität und Effizienz versuchen die russischen Präsidenten seit 1993, Defizite in der Qualität der Staatsführung und der Verwaltung des Landes zu verdecken. Die zunehmende Zentralisierung, so Partlett, führt unweigerlich zu einem kontinuierlichen Verlust an „good governance“ in allen Bereichen des öffentlichen Sektors. Hier liegt nach Einschätzung des Autors auch ein Gegengift gegen die „dunkle Kunst“: Wenn es gelingt zu zeigen, wie ineffizient die Alleinherrschaft tatsächlich ist und sie nicht in der Lage ist, Demokratie, Rechtsschutz oder auch nur eine gute Verwaltung und eine Minimalversorgung der Menschen mit öffentlichen Gütern zu produzieren, kann das Bild des für Stabilität sorgenden Alleinherrschers wirksam erschüttert werden.

Diese Argumentationslinie legt Partlett im Detail dar, indem er nach einer theoretischen Analyse der „dunklen Kunst“

1) Weber, Max: Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1906, S. 165-401.

die russische Geschichte seit den späten Tagen der Sowjetunion nacherzählt und hierbei den Schwerpunkt auf die Wechselwirkung von Machtpolitik und Verfassung legt. Diese „strukturell-normative Herangehensweise“ (S. 8) betrachtet nicht nur das Sein der Politik und nicht nur das Sollen laut der Verfassung, sondern beobachtet, wie sich das eine auf das andere auswirkt und umgekehrt. Hierbei sind die demokratische und die rechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten und des Staates, die Effizienz der Herrschaftsausübung und v. a. von Staat und Verwaltung, innen- und außenpolitische Entwicklungen sowie völkerrechtliche Mechanismen zur Durchsetzung v. a. von Menschenrechten relevante Analyseperspektiven.

Die Anfänge der „dunklen Kunst“ sieht *Partlett* in den letzten Jahren der Sowjetunion, als eine starke Oppositionsbewegung ihre Vorstellungen von einer postsozialistischen Verfassung auf Grund- und Menschenrechte konzentrierte. Das erlaubte es zahlreichen Politikern einschließlich *Jelzin*, ihre Forderung nach einem starken Führer an der Spitze des Staates damit zu begründen, dass dieser mit seinen umfassenden Vollmachten die notwendigen Reformen im Bereich der Grundrechte ebenso wie bei den Wirtschaftsreformen durchsetzen könne. Diese Ideen wurden dann auch in der Verfassung von 1993 verwirklicht, die Präsident *Jelzin* ein stark auf seine Person zugeschnittenes Regiment erlaubte. *Putin* in seiner ersten Phase als „Verwalterpräsident“ (2000–2008) hat diese Hinterlassenschaft starker präsidialer Kompetenzen und umfassender präsidialer Präsenz in der Politik des Landes weiter ausgebaut und bislang autonome Machtzentren von den Regionen bis zu den Oligarchen unter seine Kontrolle gezwungen. Ein erster Test war die Zeit von 2008 bis 2012, als *Putin* das Präsidentenamt einem anderen überlassen musste und als Regierungschef nunmehr auf der Grundlage außerkonstitutioneller Mechanismen herrschte. Seit seiner Rückkehr auf den Präsidententhron 2012 herrscht *Putin* als „imperialer Präsident“ (S. 138–159). *Partlett* diagnostiziert für diese Phase eine „Schließung der Politik“, d. h. den völligen Ausschluss anderer politischer Machttäger ebenso wie jedweder Opposition und die volle Konzentration auf den Präsidenten, was auch eine zunehmende Abschottung nach außen einschließt. Die Verfassungsreform von 2020 und der Angriffskrieg gegen die Ukraine stellen sich in dieser Perspektive als logische, fast zwangsläufige Mechanismen zur Festigung der präsidialen Autokratie dar, die u. a. durch eine Identifikation der „Überperson“ *Putin* mit den immer offensichtlicheren Missständen im Land sowie die sich akkumulierenden Langzeitprobleme Russlands, deren Lösung nicht angegangen wird, bedroht ist. Kann die „dunkle Kunst“ auch noch in einem System, das nunmehr selbst ohne eine von der Regierung inszenierte Opposition auskommt, den – bislang unabdingbaren – Anschein demokratischer Legitimation erwecken (S. 158)? Kann der „russische Weg“ anderswo noch als eine verfassungsrechtlich vorzugswürdige, weil Liberalität, Menschenrechte und Effizienz vereinigende Alternative gegenüber der westlichen Verfassungskultur angepriesen werden, wenn alle diese drei Werbefaktoren immer offensichtlicher an der Person des „crown-president“ scheitern?

Für die Funktion der Verfassung seit 1993 zieht das Buch den Schluss, dass sie einen zentralen Machtfaktor für den Präsidenten bildet und zugleich mit ihrer inhärenten Zentralisierungslogik, die von Anfang an in ihrem Staatsorganisationsrecht mit den unterentwickelten „checks and balances“ angelegt war, unabhängig von der Person des Amtsinhabers und dessen persönlichen Ambitionen das System in eine immer stärkere Zentralisierung treibt.

Am Ende stehen einige Lektionen, von denen einige russische Spezifika betreffen und andere die aus Russland gewonnenen Erkenntnisse für andere autokratische Herr-

schaften und Ambitionen verallgemeinern. Ein russisches Spezifikum ist, dass sich autokratische und autoritäre Traditionen und Staatsphilosophie einerseits und eine starke rechtliche Konzentration der politischen Macht im Präsidenten, verbunden mit nur schwachen „checks and balances“, gegenseitig hochschaukeln und zum gegenwärtigen russischen Hyperpräsidentialismus führten. Es wird, so die Vorhersage *Partletts*, nichts nützen, nur die Person an der Spitze auszutauschen, um Russland zu demokratisieren. Es wird ein neues, ausbalanciertes System der Verteilung der Macht zwischen den verschiedenen Staatsorganen und Staatsebenen brauchen, eine echte Verantwortlichkeit politischer Machttäger, einen Abbau der zentralen Stellung des Präsidenten im formalen Verfassungsrecht und die Ermöglichung eines echten, strukturell abgesicherten Pluralismus. Dies versteht er auch als Arbeitsprogramm für die russische Opposition bei der Ausarbeitung ihrer Pläne für die Zeit nach *Putin*.

Nicht nur für russische Oppositionspolitiker, auch für die an Russland interessierte deutschsprachige Leserschaft hat das Buch von *Partlett* allerlei zu bieten. Es entfaltet eine andere Blickweis auf Macht, Machtpolitik und Verfassung in Russland, vertieft die Erkenntnisse über die „dunkle Kunst der Verfassungsgebung“, die seit einiger Zeit immer größere wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfährt, und ermöglicht neue Einblicke in das Verhältnis von liberaler Politiktheorie und Verfassungsrechtswissenschaft. Man muss *Partlett* nicht in allen Punkten folgen, aber nach der Lektüre seines Buches hat man nicht nur den Eindruck, viel Neues über Russland erfahren zu haben, sondern auch das, was man bereits wusste, neu denken zu können.

William Partlett: Why the Russian Constitution Matters. The Constitutional Dark Arts, Hart Publishers, Oxford u. a., 2024, ISBN: 978-1509972197, 252 Seiten.

DOI: 10.61028/wiro-2024-10-29

Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žiniuos (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrajin (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrajin (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Durch Verfassungsgesetz Nr. 8-FKZ v. 2.11.2023 wurde in den Verfassungsgesetzen über den *Ausnahmestand*¹ und über den *Kriegszustand*² die Mitteilungspflicht der RF gegenüber dem Generalsekretär des Europarats über die Verhängung und die Aufhebung (Beendigung) des Kriegszustands auf dem Territorium der RF oder in einzelnen Ortschaften der RF und die damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten gestrichen. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Austritt der RF aus dem Europarat sowie der Beendigung der Geltung der EMRK und der von der RF ratifizierten Protokolle zur EMRK durch Gesetz v. 28.2.2022³ (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7978).

Das Gesetz Nr. 530-FZ v. 14.11.2023 stellte im Gesetz über die *Wahlen des Präsidenten der RF*⁴ klar, dass im Fall der Verhängung des Kriegszustands in einem Teil des Territoriums der RF die Präsidentschaftswahlen auch in diesem Teil des Landes durchgeführt werden können. Dies bezieht sich offensichtlich auf die von der RF völkerrechtswidrig annektierten Gebiete der Ukraine. Die Zentrale Wahlkommission ist berechtigt, Besonderheiten der Vorbereitung und Durchführung von Präsidentschaftswahlen während des Kriegszustands in einem Teil des Landes festzulegen. Foto- und Videoaufnahmen in den Wahllokalen dürfen nur von Personen gefertigt werden, die dazu gesetzlich ermächtigt sind. In den in Militäreinheiten gelegenen Wahllokalen sind nur akkreditierte Medienvertreter und nur nach Absprache mit dem Kommandanten der betreffenden Militäreinheit zulässig. Zudem kann die Dauer der Wahlen in den im Ausland eingerichteten Wahlbezirken zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger verkürzt werden (SZ RF 2023, Nr. 47, Pos. 8307).

Außerdem wurden durch Gesetz Nr. 531-FZ v. 14.11.2023 im Gesetz über die *grundlegenden Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung der Bürger der RF*⁵ Besonderheiten der Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen während des Kriegszustands geregelt. Dies betrifft insbesondere die Fristen, innerhalb derer in einem Subjekt der RF, auf dessen Territorium der Kriegszustand verhängt wurde, Wahlen und Volksabstimmungen vom Leiter der Exekutive des betreffenden Subjekts anberaumt werden können. Für Volksabstimmungen auf regionaler oder örtlicher Ebene kann diese Frist z. B. auf fünf Tage

1) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 3-FKZ v. 30.5.2001, SZ RF 2001, Nr. 23, Pos. 2277; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 248.

2) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 30.1.2002, SZ RF 2002, Nr. 5, Pos. 375; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 114; 2024, S. 50.

3) Siehe das Föderale Gesetz Nr. 43-FZ v. 28.2.2022, SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1566, IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 52.

4) Föderales Gesetz Nr. 19-FZ v. 10.1.2003, SZ RF 2003, Nr. 2, Pos. 171; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 214; 2023, S. 8.

5) Föderales Gesetz Nr. 67-FZ v. 12.6.2002, SZ RF 2002, Nr. 24, Pos. 2253; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 278; 2024, S. 50.

ab dem Tag verkürzt werden, an dem das Gesetzgebungsorgan des betreffenden Subjekts der RF oder das Vertretungsorgan des kommunalen Gebildes festgestellt hat, dass die zur Abstimmung gestellte Frage den festgelegten Anforderungen entspricht. Nach Konsultationen mit dem Verteidigungsministerium, dem Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) und dem Leiter der Exekutive des betreffenden Subjekts der RF entscheidet die Zentrale Wahlkommission über die Anberaumung der entsprechenden Wahlen, einschließlich über die Möglichkeit der Verkürzung des Zeitraums für die Stimmabgabe (SZ RF 2023, Nr. 47, Pos. 8308).

Durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 872 v. 22.11.2023 erfolgten zum 1.1.2024 Änderungen im *staatlichen Programm zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die RF*⁶. Neu eingeführt wurde der Begriff des Repatriierten (Rückkehrer). Darunter werden Landsleute verstanden, die den Wunsch geäußert haben, an dem genannten staatlichen Programm teilzunehmen, und einer der folgenden Gruppen angehören:

- Staatsangehörige der RF, die zum 24.2.2022 ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der RF hatten;
- Personen, denen die Staatsangehörigkeit der RF aufgrund einer freiwilligen Willensäußerung im festgelegten Verfahren entzogen wurde;
- Personen, die auf dem Territorium der RSFSR geboren wurden oder dort ihren ständigen Wohnsitz hatten und früher die Staatsangehörigkeit der UdSSR hatten;
- Personen, die Verwandte in direkter aufsteigender Linie haben, die auf dem Territorium der RSFSR oder auf dem zum Russischen Imperium oder zur UdSSR gehörenden Territorium innerhalb der Staatsgrenze der RF geboren wurden oder dort ihren ständigen Wohnsitz hatten und die entsprechende staatsbürgerliche Zugehörigkeit besaßen.

Die Rückkehrer sind berechtigt, sich in einem beliebigen Subjekt der RF niederzulassen, auch in denjenigen, die sich nicht an der Umsetzung des o. g. staatlichen Programms beteiligen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln. Die Kenntnisse der russischen Sprache werden bei Rückkehrern nicht geprüft (SZ RF 2023, Nr. 48, Pos. 8545).

Mit Präsidialukaz Nr. 889 v. 22.11.2023 wurden das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der RF von 2023⁷ umgesetzt und eine neue *Ordnung über das Verfahren zur Prüfung von Fragen der Staatsangehörigkeit* sowie eine neue *Ordnung über das Ablegen des Eids auf die Staatsangehörigkeit der RF* und das Musterformular mit dem Text des Eids bestätigt. Der Präsident der RF bleibt weiterhin zuständig, in Ausnahmefällen Kindern, die unter der Vormundschaft ausländischer Staatsangehöriger stehen oder von solchen Personen adoptiert wurden, die russische Staatsangehörigkeit zu verleihen sowie über Beendigung der russischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Außerdem bestimmt er die Kategorien von Personen, die die Staatsangehörigkeit im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erwerben können. Im Übrigen wurden die meisten Befugnisse zu Fragen der Staatsangehörigkeit auf das Innen- und Außenministerium der RF übertragen. Anstelle der Aufhebung der Entscheidung über die Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit wurde die Möglichkeit der Beendigung der russischen Staatsangehörigkeit für diejenigen eingeführt, die sie nicht durch Geburt erworben haben. Gründe für die Beendigung der Staatsangehörigkeit sind u. a. die Begehung von Straftaten terroristischer Art, schwere Straftaten gegen den Staat oder Straftaten im Bereich des Drogen- und Psychopharmahandels (SZ RF 2023, Nr. 48, Pos. 8551).

Darüber hinaus wurde mit Präsidialukaz Nr. 890 v. 22.11.2023 eine neue *Ordnung über die Kommission zu Fragen der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der RF* bestätigt. Zu den Aufgaben der Kommission gehören u. a. die Koordinie-

rung der Zusammenarbeit zwischen den für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen Behörden und die Prüfung anderer Fragen, die gemäß den Anordnungen und Weisungen des Präsidenten in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen. Die Sitzungen der Kommission werden nach Bedarf auf Beschluss ihres Vorsitzenden abgehalten (SZ RF 2023, Nr. 48, Pos. 8552).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 517-FZ v. 2.11.2023 nahm mehrere Änderungen im Gesetz über die *allgemeinen Grundsätze der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der RF*⁸ vor, um dessen Normen mit dem Gesetz über die Jugendpolitik⁹ in Einklang zu bringen. Zudem wurden das Verfahren der Zusammenlegung von kommunalen Bezirken mit Zustimmung der Bevölkerung sowie das Verfahren des Inkrafttretens und der Bekanntmachung kommunaler Rechtsakte präzisiert (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7988).

Durch Änderungen im Gesetz über *Information, Informationstechnologien und den Schutz von Information*¹⁰ durch Gesetz Nr. 526-FZ v. 2.11.2023 wurde Roskomnadzor verpflichtet, auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts der RF solche Websites zu sperren, die unter den Bedingungen eines bewaffneten Konflikts Geldmittel für den Gegner sammeln. Zudem hat Roskomnadzor auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts der RF den Zugang zu Websites zu beschränken, die u. a. Folgendes verbreiten: Informationen, die einen Vorschlag zur Finanzierung des Gegners unter den Bedingungen eines bewaffneten Konflikts, von Kampfhandlungen, Antiterroroperationen oder anderen Aktionen sowie Angaben über mögliche Wege einer solchen Finanzierung enthalten; Informationen über die Sammlung von Spenden im Zusammenhang mit der Durchführung religiöser Rituale durch religiöse Organisationen, die gegen die Anforderungen des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen¹¹ verstoßen (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7997).

Zum 1.4.2024 wurde das *Postgesetz*¹² durch Gesetz Nr. 535-FZ v. 14.11.2023 um Bestimmungen zur Regelung von Sonderpostsendungen ergänzt. Sonderpostsendungen dienen der Beförderungen von Materialien, die ein Staatsgeheimnis enthalten, sowie von Edelmetallen und Edelsteinen und daraus hergestellten Juwelierwaren, russischen und ausländischen Geldnoten, Waffen inklusive Munition, Sprengstoffen und Sprengkörpern, Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und ihrer Präparate und von fälschungssicheren Druckerzeugnissen. Das Gesetz regelt in einem eigenen Kapitel das Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Organisation für Sonderpostsendungen, einschließlich des Verfahrens für die Beförderung von Sendungen und der Rechtsstellung der Mitarbeiter einer solchen Organisation. Das *Waffengesetz*¹³, das *Telekommunikationsgesetz*¹⁴ und das Gesetz über *Autostraßen und das*

6) Bestätigt durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 637 v. 22.6.2006, SZ RF 2006, Nr. 26, Pos. 2820.

7) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 28.4.2023, SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 35.

8) Föderales Gesetz Nr. 131-FZ v. 6.10.2003, SZ RF 2003, Nr. 40, Pos. 3822; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 19; 2024, S. 131.

9) Siehe das Föderale Gesetz Nr. 489-FZ v. 30.12.2020, SZ RF 2021, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 28; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 276.

10) Föderales Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 114.

11) Siehe das Föderale Gesetz Nr. 125-FZ v. 26.9.1997, SZ RF 1997, Nr. 39, Pos. 4465; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 30; 2023, S. 249.

12) Föderales Gesetz Nr. 176-FZ v. 17.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 29, Pos. 3697; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 426; 2024, S. 17.

13) Föderales Gesetz Nr. 150-FZ v. 13.12.1996, SZ RF 1996, Nr. 51, Pos. 5681; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 111; 2024, S. 87.

14) Föderales Gesetz Nr. 126-FZ v. 7.7.2023, SZ RF 2003, Nr. 28, Pos. 2895; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 310; 2024, S. 144.

*Straßenwesen*¹⁵ wurden entsprechend angepasst (SZ RF 2023, Nr. 47, Pos. 8312).

Durch Gesetz Nr. 561-FZ v. 27.11.2023 wurde das *Wohnungsgesetzbuch*¹⁶ geändert. Seit dem 1.9.2024 kann die allgemeine Eigentümerversammlung eines Mehrfamilienhauses beschließen, auf Kosten der Eigentümer eine Prüfung des technischen Zustands des Mehrfamilienhauses zu veranlassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Instandsetzungen am Gemeinschaftsvermögen in Mehrfamilienhäusern rechtzeitig erfolgen (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8678).

Zum 1.6.2024 traten Änderungen im Gesetz über *Körperkultur und Sport*¹⁷ durch Gesetz Nr. 564-FZ v. 30.11.2023 in Kraft, die der Entwicklung des Militärsports dienen. Festgelegt wird, dass das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung des Militär- und Dienstsports federführend zuständig ist, in Abstimmung mit dem föderalen Exekutivorgan für Körperkultur und Sport ein Verzeichnis der Sportarten bestätigt, die auf gesamtrossischer Ebene zu entwickeln und für die erfolgreiche Erfüllung der Dienstpflichten von Militärangehörigen und Sonderdienstleistenden von Bedeutung sind (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8681).

Durch Präsidialukaz Nr. 887 v. 22.11.2023 erfolgten Änderungen im Ukaz des Präsidenten der RF über *Maßnahmen zur Gewährleistung der technologischen Unabhängigkeit und Sicherheit der kritischen Informationsinfrastruktur der RF*¹⁸. Klargestellt wurde, dass die Möglichkeit des Erwerbs ausländischer Software zum Zweck ihrer Nutzung für bedeutende Objekte der kritischen Informationsinfrastruktur sowie von Dienstleistungen, die für die Nutzung dieser Software erforderlich sind, mit dem von der Regierung der RF bevollmächtigten föderalen Exekutivorgan oder der Zentralbank der RF abgestimmt werden müssen (SZ RF 2023, Nr. 48, Pos. 8549).

Finanzrecht. Der Präsidialukaz Nr. 844 v. 8.11.2023 über *zusätzliche befristete Maßnahmen wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit dem Umlauf ausländischer Wertpapiere* ermöglicht den Umtausch gesperrter Vermögenswerte ausländischer Investoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte aus sog. unfreundlichen Staaten. Ausländische Investoren können ihre in Russland gesperrten Geldmittel für den Kauf von Wertpapieren russischer Anleger einsetzen, die im Ausland eingefroren sind. Der Wert ist auf 100.000 RUB (ca. 950 EUR, Stand: 29.10.2024) pro Residenten begrenzt. Der Handel erfolgt über Börsen. Die Bedingungen für die Durchführung des Handels und den Abschluss von Rechtsgeschäften legt die Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der RF fest (SZ RF 2023, Nr. 46, Pos. 8229).

Das Gesetz Nr. 539-FZ v. 27.11.2023 nimmt eine Vielzahl von Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹⁹ und II²⁰) vor, die u. a. eine verstärkte Kontrolle der Verrechnungspreise, die Indexierung von Verbrauchsteuern und staatlichen Gebühren sowie Änderungen des Verfahrens und der Fristen für die Zahlung der Einkommensteuer durch natürliche Personen vorsehen. Um die Folgen der Aussetzung der Bestimmungen internationaler DBA abzumildern, sind für einzelne Einkommensarten, die an ausländische Gesellschaften gezahlt werden, Steuerbefreiungen oder reduzierte Steuersätze vorgesehen. Darüber hinaus präzisiert das Gesetz die Regeln für die Bestimmung des Preisniveaus für Erdöl aus der Uralregion und legt die Besonderheiten für die Besteuerung von Gaslieferungen an Verbraucher fest (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 1], Pos. 8656).

Durch Gesetz Nr. 540-FZ v. 27.11.2023 wurde der *föderale Haushalt für 2024 und die Planungsperiode 2025 und 2026* verabschiedet. Der föderale Haushalt geht von einer voraussichtlichen Inflationsrate von maximal 4,5 % und einem prognostizierten Defizit von 1.595 Mrd. RUB²¹ (ca. 15,16 Mrd.

EUR, Stand: 29.10.2024) aus. Die Höhe des Existenzminimums pro Kopf beträgt im Jahr 2024 für die RF insgesamt 15.453 RUB (ca. 147 EUR, Stand: 29.10.2024), 16.844 RUB (ca. 160 EUR) für die erwerbstätige Bevölkerung, 13.290 RUB (ca. 126 EUR) für Rentner und 14.989 RUB (ca. 142 EUR) für Kinder. Die Höhe der Indexierung für bestimmte soziale Leistungen und Beihilfen wurde auf 1,045²² festgelegt. Etwa ein Drittel des föderalen Haushalts für 2024 ist für militärische Ausgaben vorgesehen²³ (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 1-3], Pos. 8657).

Wirtschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 514-FZ v. 2.11.2023 wurde das Gesetz über den *Gasexport*²⁴ geändert. Den Nutzern von Grundstücken, die sich ganz oder teilweise nördlich des 67. Breitengrads befinden, wird das ausschließliche Rechte eingeräumt, Erdgas in verflüssigtem Zustand zu exportieren, das aus dem auf diesen Grundstücken geförderten Gas oder Erdölbegleitgas hergestellt wurde. Außerdem wurde festgelegt, dass die Normen des Gesetzes über den Gasexport nicht für verflüssigtes Erdgas gelten, das außerhalb des Territoriums der RF in Form von Lieferungen auf Schiffen ausgeführt wird (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7985).

Ferner wurde durch Gesetz Nr. 515-FZ v. 2.11.2023 im Gesetz über den *Gasexport* der Kreis der juristischen Personen erweitert, denen das ausschließliche Recht zur Ausfuhr von verflüssigtem Erdgas gewährt wird. Hierzu gehören u. a. juristische Personen, die Investitionsprojekte umsetzen, die in den sektoralen strategischen Planungsdokumenten der RF im Energiesektor enthalten sind und die Errichtung (den Bau) und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Erdgas in verflüssigtem Zustand vorsehen, deren Kapazität jeweils mehr als 20 Tonnen pro Stunde beträgt, und die Tochtergesellschaften von juristischen Personen sind, die zur Ausfuhr von Gas entsprechend dem Gesetz über Gasexporte berechtigt sind (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7986).

Das Gesetz Nr. 516-FZ v. 2.11.2023 regelte zum 1.1.2024 im Gesetz über *die Elektrizitätswirtschaft*²⁵ die Besonderheiten der Tätigkeit bestimmter Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auf dem Großhandelsmarkt für Strom und Speicherkapazität. Insbesondere wurde die Rechtsstellung sog. „Aggregatoren“ für die Verwaltung von Änderungen im Stromverbrauch festgelegt, bei denen es sich um kommerzielle Organisationen mit dem Status eines Großhandelsunternehmens handelt. Zudem wurden die Dienstleistungen für die Verwaltung von Änderungen im Stromverbrauch als neue Art von Dienstleistungen eingeführt. Die Regierung der RF wurde ermächtigt, das Verfahren für die Organisation und Durchführung der Auswahl der Dienstleistungsanbieter sowie die

15) Föderales Gesetz Nr. 257-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5553; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2024, S. 50.

16) Föderales Gesetz Nr. 188-FZ v. 29.12.2004, SZ RF 2005, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 14; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 119; 2023, S. 130.

17) Föderales Gesetz Nr. 329-FZ v. 4.12.2007, SZ RF 2007, Nr. 50, Pos. 6242; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 183; 2021, S. 86.

18) Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 166 v. 30.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2242; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 175.

19) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2024, S. 132.

20) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2024, S. 132.

21) Mit Föderalem Gesetz Nr. 175-FZ v. 12.7.2024 (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 2, 3], Pos. 4104) wurde das Defizit auf 2.120 Mrd. RUB (ca. 20,14 Mrd. EUR) nach oben korrigiert.

22) Angehoben auf eine Höhe von 1,051 durch Föderales Gesetz Nr. 175-FZ v. 12.7.2024 (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 2 und 3], Pos. 4104).

23) *Wedde*, Länderreport Russische Föderation, RIW 2024, S. 346-351 (348).

24) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 18.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 30, Pos. 3293; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 315; 2020, S. 343.

25) Föderales Gesetz Nr. 35-FZ v. 26.3.2003, SZ RF 2003, Nr. 13, Pos. 1177; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 187; 2023, S. 53.

Indikatoren für die Finanzdisziplin von Garantielieferanten und Energieversorgungsunternehmen festzulegen (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7987).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 909 v. 30.11.2023 über die *Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Bereich des Luftverkehrs im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen ausländischer Staaten und internationaler Organisationen* wird den beteiligten ausländischen Unternehmen das Recht zum Betrieb des Flughafens Pulkovo in St. Petersburg entzogen. Für die Verwaltung des Flughafens wurde die Regierung der RF beauftragt, die OOO „ *Holding BBCC*“ zu gründen, auf die 100 % der Anteile an der Flughafenverwaltungsgesellschaft OOO „*Vozdušnye Vorota Severnoj Stolicy*“ übertragen werden, die bisher der zypriotischen „*Thalita Trading Limited*“ gehörten. Mitglieder der Holding sind 14 Unternehmen, darunter auch elf ausländische Unternehmen, die somit mittelbar Anteile an der OOO „*Vozdušnye Vorota Severnoj Stolicy*“ erwerben. Die Stimmrechte der ausländischen Beteiligten werden vorübergehend auf die letztgenannte OOO und die OOO „*Perspektivnye promyšlennye i infrastrukturalnye tehnologii-7*“ übertragen. Es besteht die Möglichkeit der Rückübertragung der Stimmrechte, sofern die ausländischen Beteiligten Gesellschaftsverträge mit anderen an der Holding Beteiligten abschließen und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8724).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 519-FZ v. 2.11.2023 erfolgten Änderungen im Gesetz über die *staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer*²⁶, die den Ausschluss von juristischen Personen und Einzelunternehmern aus dem Register im Zusammenhang mit ihrer Einstufung in eine Gruppe mit hohem Risiko für verdächtige Transaktionen auf der Plattform „*Znaj svoego klienta*“ („Kenne deinen Kunden“) vorsehen. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Gründe für den Ausschluss von juristischen Personen und Einzelunternehmern aus den entsprechenden Registern im Geldwäschegesetz²⁷ (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7990).

Gemäß Präsidialukaz Nr. 903 v. 27.11.2023 über das *vorläufige Verfahren zur Offenlegung und Bereitstellung von Informationen durch bestimmte russische Wirtschaftsgesellschaften* dürfen diese Gesellschaften den Umfang der offenzulegenden Informationen selbst bestimmen. Es handelt sich um solche Angaben, die gemäß den Bestimmungen der Gesetze über natürliche Monopole, Aktiengesellschaften, den Wertpapiermarkt, den Konzernabschluss und die Bekämpfung der rechtswidrigen Verwendung von Insiderinformationen und der Marktmanipulation offlegungspflichtig sind. Zu den berechtigten Unternehmen gehören u. a. Rosneft, Slavneft, Transneft, Gazprombank und die Allrussische Regionale Entwicklungsbank. Das Verzeichnis umfasste ursprünglich 46 Unternehmen. Inzwischen wurde es auf 113 Unternehmen erweitert²⁸. Grund für die Regelung sind die bestehenden Sanktionsrisiken. Der Ukaz gilt für Rechtsverhältnisse, die nach dem 1.7.2023 entstanden sind (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8723).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Zum 1.5.2024 trat das Gesetz Nr. 509-FZ v. 2.11.2023 über *Besonderheiten der Registrierung von Rechten an bestimmten Arten von Immobilien* in Kraft, welches Besonderheiten der staatlichen Katastererfassung und der staatlichen Registrierung von Rechten an Immobilien festlegt, deren Angaben ein Staatsgeheimnis enthalten. Die Regierung der RF wurde beauftragt, ein Verzeichnis der Arten (Typen) staatlicher Immobilien festzulegen, die wegen der Wahrung von Staatsgeheimnissen sowohl von der staatlichen Katastererfassung als auch von der staatlichen Registrie-

rung des Eigentums (mit Ausnahme des staatlichen Eigentums an Grundstücken) und sonstiger dinglicher Rechte sowie von Beschränkungen ausgenommen sind. Ein Pachtvertrag über eine solche Immobilie gilt mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung als geschlossen. Das Recht der Wirtschaftsführung und das Recht der operativen Verwaltung einer solchen Immobilie sowie das Recht der ständigen (unbefristeten) Nutzung und das Recht der unentgeltlichen Nutzung eines solchen Grundstücks entstehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe des betreffenden Vermögens (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7980).

Durch Gesetz Nr. 525-FZ v. 2.11.2023 wurde im Gesetz über *nichtkommerzielle Organisationen*²⁹ die Verpflichtung zur Führung eines Rundsiegels abgeschafft. Gemäß den am 1.6.2024 in Kraft getretenen Änderungen ist eine nichtkommerzielle Organisation auch weiterhin berechtigt, ein Rundsiegel mit dem vollständigen Namen der Organisation in russischer Sprache zu führen. Zudem kann durch föderales Gesetz eine Verpflichtung zur Führung eines Rundsiegels durch eine nichtkommerzielle Organisation vorgesehen werden. Informationen über das Vorhandensein eines Rundsiegels müssen in der Satzung der Organisation enthalten sein. Staatliche und kommunale Einrichtungen haben ein Rundsiegel zu führen, das den vollständigen Namen der Einrichtung in russischer Sprache enthält (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7996).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 875 v. 22.11.2023 wurde das Jahr 2024 zum „*Jahr der Familie*“ in der RF ausgerufen. Hierdurch soll die staatliche Politik im Bereich des Schutzes der Familie und der Erhaltung der traditionellen Familienwerte aufgewertet werden (SZ RF 2023, Nr. 48, Pos. 8560).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 524-FZ v. 2.11.2023 wurden in der *Strafprozessordnung*³⁰ die Verfahrensgarantien für eine unternehmerische oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Personen verbessert. Es werden die Straftaten, die von einem Einzelunternehmer im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit oder der Verwaltung des ihm gehörenden, zu unternehmerischen Zwecken genutzten Vermögens begangen werden, sowie diejenigen Straftaten definiert, die von einem Mitglied des Leitungsorgans einer kommerziellen Organisation im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse zur Leitung dieser Organisation oder im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit der kommerziellen Organisation begangen werden (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7995).

Das Gesetz Nr. 559-FZ v. 27.11.2023 ergänzte das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*³¹ um den Tatbestand der Verletzung von Verpflichtungen des Arbeitgebers aus einem Kollektivvertrag im Bereich des Arbeitsschutzes von Arbeitnehmern, die unter schädlichen oder gefährlichen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Derartige Verstöße werden mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe von 6.000 bis 10.000

26) Föderales Gesetz Nr. 129-FZ v. 8.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3431; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 344; 2024, S. 52.

27) Siehe das Föderale Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2024, S. 88.

28) Siehe die Ukaze des Präsidenten der RF Nr. 169 v. 5.3.2024 (SZ RF 2024, Nr. 11, Pos. 1507) und Nr. 725 v. 22.8.2024 (SZ RF 2024, Nr. 35, Pos. 5333).

29) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 145; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 198; 2024, S. 115.

30) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2024, S. 115.

31) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 133.

RUB (ca. 57 bis 95 EUR, Stand: 29.10.2024) geahndet (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8676).

Durch Gesetz Nr. 562-FZ v. 27.11.2023 wurde die Behandlung von Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten an alle Bezirks- und Flottenmilitärgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen. Die *Strafprozessordnung* wurde entsprechend geändert. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte des 1. Östlichen, des 2. Westlichen, des Zentralen und des Südlichen Bezirks für Verfahren, die terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung terroristischer Aktivitäten betreffen, wurden aufgehoben (SZ R 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8679).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 548-FZ v. 27.11.2023 hob den monatlichen *Mindestarbeitslohn*³² (MROT) von bisher 16.242 RUB ab dem 1.1.2024 auf 19.242 RUB (ca. 183 EUR, Stand: 29.10.2024) an. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass das Verhältnis zwischen dem MROT und dem Medianlohn ab 2025 mindestens 48 % betragen muss. Zuvor lag das Verhältnis bei 42 % (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8665).

Das Gesetz Nr. 549-FZ v. 27.11.2023 über die *Versicherungstarife für die Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für das Jahr 2024 und die Planungsperiode 2025 und 2026* bestimmt, dass für den Zeitraum von 2024 bis 2026 die derzeitigen Tarife und das Verfahren für die Zahlung der Versicherungsbeiträge beibehalten werden. Dies gilt auch für die bestehenden Vorzugstarife in Höhe von 60 % des festgesetzten Betrags für Einzelunternehmer in Bezug auf Zahlungen an Mitarbeiter, die Invaliden der Gruppe I, II oder III sind (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8666).

Mit Gesetz Nr. 550-FZ v. 27.11.2023 erfolgten *Änderungen in der Gesetzgebung der RF über die Festsetzung und Auszahlung von Renten*. Seit dem 1.1.2024 beträgt der Wert des Rentenkoeffizienten 133,05 RUB (ca. 1,26 EUR, Stand: 29.10.2024), und die Höhe des festen Betrags der Versicherungsrente macht 8.134,88 RUB (ca. 77 EUR) aus. Das Gesetz zielt darauf ab, das Niveau der Rentenversorgung der Bürger nicht unter das Niveau der Inflation fallen zu lassen (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8667).

Gemäß dem Gesetz Nr. 551-FZ v. 27.11.2023 wurde die *voraussichtliche Dauer der Auszahlung der kapitalgedeckten Rente im Jahr 2024* auf 264 Monate (22 Jahre) festgelegt. Dieser Wert wird auf der Grundlage statistischer Daten ermittelt und dient der Berechnung des monatlichen Rentenbetrags (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8668).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 508-FZ v. 2.11.2023 wurde das Gesetz über die *Ratifizierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Atomwaffentests*³³ geändert, der 1996 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde, aber nie in Kraft getreten ist, weil ihm mehrere Atomwaffenmächte, darunter die USA, China, Indien und Pakistan, nicht beigetreten sind. Die RF hat den Vertrag nun ratifiziert. Gleichzeitig bleibt sie weiterhin Vertragspartei mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Insbesondere verpflichtet sich jede Vertragspartei, keine Atomwaffentests oder andere Kernexplosionen durchzuführen und jede derartige Kernexplosion an jedem Ort, der sich auf ihrem Territorium oder unter ihrer Kontrolle befindet, zu verhindern (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7979).

Durch Gesetz Nr. 512-FZ v. 2.11.2023 wurde der *Vertrag mit der Republik Indonesien über die Auslieferung* ratifiziert. Der am 31.3.2023 in der Provinz Bali unterzeichnete Vertrag sieht vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, auf Ersuchen Personen auszuliefern, die sich auf dem Territorium

der ersuchten Vertragspartei aufhalten und von der ersuchenden Vertragspartei zum Zweck der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung gesucht werden (SZ RF 2023, Nr. 45, Pos. 7983).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Durch eine Novelle des erst vor kurzem verabschiedeten Gesetzes über die *Verwaltung von Wahlen*³⁴ wird für im Ausland lebende Wahlberechtigte die Stimmabgabe im Korrespondenzwege bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Präsidenten der ČR eingeführt. Die Briefwahlunterlagen können bei der zuständigen Auslandsvertretung angefordert werden und sind an diese wieder zurückzusenden, damit die Stimme gezählt wird. Eine allgemeine Briefwahl für alle Bürgerinnen und Bürger auch im Inland ist in der ČR weiterhin nicht vorgesehen (Nr. 268/2024 Sb.).

Verwaltungsrecht. Das Parlament hat ein neues Gesetz über den *öffentlichen hydrometeorologischen Dienst* verabschiedet, weil dieser Bereich bislang nur unzureichend geregelt war. Mit Ausnahme der Gründungsurkunde, fehlten z. B. weitergehende Rechtsgrundlagen, die die Tätigkeit des Tschechischen Hydrometeorologischen Instituts (*Český hydrometeorologický ústav*) und den öffentlichen hydrometeorologischen Dienst regeln. Das hat sich nunmehr geändert. Das Gesetz regelt, dass die Behörden des öffentlichen hydrometeorologischen Diensts das Institut und das Verteidigungsministerium sind. Durch diese Behörden stellt der Staat die Beschaffung von hydrometeorologischen Daten und deren Qualität für die Erbringung des öffentlichen hydrometeorologischen Diensts sicher. Die Leistungen des öffentlichen hydrometeorologischen Diensts umfassen

- die Einrichtung und Sicherstellung des Betriebs und der Wartung der Messnetze des öffentlichen hydrometeorologischen Diensts,
- die Erfassung, Sammlung, Verarbeitung und Bereitstellung von hydrometeorologischen Daten und validierten hydrometeorologischen Daten,
- die Herstellung und Bereitstellung genormter hydrometeorologischer Produkte und die Erbringung genormter hydrometeorologischer Dienstleistungen,
- die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Bewältigung von außergewöhnlichen Ereignissen oder Krisensituationen und für die Zwecke der Landesverteidigung,
- die Bereitstellung und Speicherung von hydrometeorologischen Daten, validierten hydrometeorologischen Daten und standardisierten hydrometeorologischen Produkten über eine Datenbank, Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und des Betriebs, der Wartung und der Aktualisierung der Datenbank und der damit verbundenen Technologien, Systeme und Instrumente,
- Herausgabe oder Rücknahme von hydrometeorologischen Warnungen.

Das Gesetz regelt die innere Organisation des Instituts und die konkrete Aufgabenverteilung zwischen dieser Einrichtung und dem Verteidigungsministerium. Ausschließlich zuständig für die Herausgabe oder Rücknahme von hydrometeorologischen Warnungen (z. B. Unwetterwarnungen) ist das Institut (Nr. 262/2024 Sb.).

32) Siehe das Föderale Gesetz Nr. 82-FZ v. 19.6.2000, SZ RF 2000, Nr. 26, Pos. 2729; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 320; 2023, S. 223.

33) Föderales Gesetz Nr. 72-FZ v. 27.5.2000, SZ RF 2000, Nr. 22, Pos. 2261.

34) Gesetz Nr. 88/2024 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 119.

Ein neues Gesetz *über öffentliche Kulturinstitutionen* wird am 1.1.2025 in Kraft treten. Es ermöglicht der ČR sowie territorialen Selbstverwaltungseinheiten, einzeln oder im Verbund, öffentliche Kulturorganisationen zu gründen, die den Status einer juristischen Person haben. Der Zweck einer Kulturinstitution besteht darin, zur Entwicklung des kulturellen Lebens und des kulturellen Erbes der Gesellschaft beizutragen, die höchstmögliche Qualität der öffentlichen kulturellen Dienstleistungen zu gewährleisten und die Bedeutung der tschechischen Kultur zu stärken. Als Kulturinstitution können z. B. Theater, Museen und Galerien organisiert werden. Diese Einrichtungen wurden bisher vor allem als rechtlich nicht selbstständige Beitragsorganisationen betrieben. Beitragsorganisationen können, müssen aber nicht in eine öffentliche Kulturinstitution umgewandelt werden. Das Gesetz regelt die Errichtung und Gründung einer öffentlichen Kulturinstitutionen, ihre Umwandlung und Auflösung, Rechte und Pflichten des Errichters sowie die Organe, die Verwaltung und das Vermögen der Kulturorganisationen. Es wird ein Register der öffentlichen Kulturinstitutionen errichtet, in der alle öffentlichen Kulturorganisationen nach diesem Gesetz einzutragen sind. Auf das neue Gesetz über öffentliche Kulturinstitutionen finden die Regelungen des BGB über juristische Personen subsidiär Anwendung (Nr. 263/2024 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das *Insolvenzgesetz*³⁵ wurde novelliert. Eine bedeutende Änderung betrifft die Wohlverhaltenszeit für die Erlangung der Restschuldbefreiung. Diese wurde nun auf drei Jahre vereinheitlicht. Wird allerdings innerhalb von zwanzig Jahren seit dem letzten Insolvenzantrag ein erneuter Insolvenzantrag gestellt, verlängert sich die Wohlverhaltenszeit auf fünf Jahre (Nr. 252/2024 Sb.).

Das Gesetz über *Preise*³⁶ wurde geändert und ergänzt. Eine wichtige Neuerung betrifft die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Bestimmung von regulierten Preisen. Bislang galten diese Entscheidungen als Rechtsakte, die den Charakter einer untergesetzlichen Vorschrift hatten. Sie mussten nicht begründet werden und konnten im Falle der Rechtswidrigkeit nur vom Verfassungsgericht aufgehoben werden. Die Novelle sieht nun vor, dass regulierte Preise durch Allgemeinverfügung festzulegen sind. Sie sind daher zu begründen und können von den ordentlichen Gerichten nach der VwGO überprüft werden. Weitere Änderungen betreffen z. B. die Verpflichtung, Preise in CZK auszuweisen. Damit regiert der Gesetzgeber auf die Praktiken einiger Geschäftsleute, insbesondere in den Grenzregionen, die ihre Preise nur in EUR ausweisen. Zulässig bleibt es weiterhin, Preise gleichzeitig in CZK und EUR auszuweisen. Für ausgewählte Produkte, die nicht Lebensmittel sind, wird die Verpflichtung eingeführt, den Preis pro Mengeneinheit anzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Produkte durch VO festzulegen. Das Gesetz verpflichtet nun ausdrücklich dazu, dass die Angabe des Verkaufspreises eindeutig, leicht erkennbar und gut lesbar sein muss. Durch die Novelle wird das Gesetz über die Zuständigkeit der Organe der ČR im Bereich der Preise³⁷ aus dem Jahr 1991 aufgehoben. Dieses Gesetz wurde seinerzeit wegen der föderalen Struktur der Tschechoslowakei verabschiedet, da die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Preise jeweils auf Ebene der beiden Teilrepubliken geregelt wurden. Aufgrund der Novelle werden nun auch Zuständigkeitsfragen im Gesetz über Preise geregelt (Nr. 265/2024 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 1.1.2025 tritt ein neues Gesetz über *öffentliche Versteigerungen*³⁸ in Kraft. Das Ministerium für Regionalentwicklung legt nun durch eine VO die technischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen an

den Betrieb elektronischer Plattformen für öffentliche Versteigerungen fest (Nr. 247/2024 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Finanzministerium hat bekannt gegeben, dass die Prognose des durchschnittlichen monatlichen Bruttonominallohns in der Volkswirtschaft für das Jahr 2025 49.233 CZK (ca. 2.000 EUR) beträgt. Der prognostizierte Bruttonominallohn wird ab 2025 bei der Festlegung des Mindestlohns berücksichtigt³⁹ (Nr. 251/2024 Sb.).

Justizwesen. Das Justizministerium hat die VO über die Vergütung von Rechtsanwälten und den Kostenersatz bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen (*Rechtsanwaltstarif*) novelliert. Es handelt sich dabei um die erste bedeutendere Anhebung der tariflichen Rechtsanwaltsvergütung seit 2006 (Nr. 258/2004 Sb.).

Europäische Integration. Das Parlament hat ein neues Gesetz über die nationalen Behörden im Bereich der *Halbleiterindustrie* verabschiedet. Es legt fest, dass das Ministerium für Industrie- und Handel zuständige Behörde i. S. d. VO (EU) 2023/1781⁴⁰ ist. Soweit es um Art. 3 bis 12 der VO („Initiative „Chips für Europa““) geht, ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zuständige Behörde (Nr. 261/2024 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Die *dreizehnte Änderung von Ungarns Grundgesetz* (11.6.2024) enthält einige kleinere Modifikationen der Verfassung. Zum einen werden dem Recht des Staatspräsidenten auf individuelle Gnadenentscheidungen Täter von Straftaten entzogen, welche zu Lasten von Kindern begangen wurden. Damit reagiert das Parlament auf den Skandal, der Staatspräsidentin *Novák* zum Verhängnis wurde: Sie hatte einen kirchennahen Täter begnadigt, der wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen verurteilt worden war, um dem Ministerpräsidenten und den kirchennahen Wählerkreisen einen Gefallen zu tun. Den daraufhin einsetzenden Skandal konnte die Regierung nur noch mit dem Rücktritt der Präsidentin einfangen. Außerdem streicht die Verfassungsänderung das Gegenzeichnungserfordernis bei individuellen präsidentiellen Gnadenentscheidungen. Eine weitere Vorschrift bindet die ungarische Zustimmung zu Kreditaufnahmen der Europäischen Union, die für Ungarn Zahlungsverpflichtungen bewirkt, an eine Zweidrittelmehrheit im Parlament, d. h. an dieselbe Mehrheit, die auch der Übertragung weiterer Hoheitsrechte auf die EU zustimmen muss. Das ausdifferenzierte System der Zustimmungsbefugnisse bei Einsätzen der ungarischen Armee im Ausland und dem Aufenthalt ausländischer Truppen in Ungarn wird durch einen

35) Gesetz Nr. 182/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO, 2006, S. 250, zuletzt WiRO 2023, 26 (28).

36) Gesetz Nr. 526/1990 Sb.

37) Gesetz Nr. 265/1991 Sb.

38) Gesetz Nr. 250/2023 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 197 (198).

39) Vgl. dazu Gesetz Nr. 230/2024 Sb. Näher dazu IOR-Chronik WiRO 2024, S. 150 (151).

40) VO (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 13.9.2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der VO (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz).

pauschalen Verweis auf ein Zweidrittelgesetz ersetzt (MK 2024 Nr. 66).

Europäische Integration. Die RegVO 240/2024. (VIII. 8.) Korm. „über die Änderung der RegVO 52/2012. (III. 28.) Korm. über den die Zollgrenze oder Landesgrenze überschreitenden Handel mit einzelnen Waren, Dienstleistungen und Rechten, die einen materiellen Wert darstellen“ v. 8.8. 2024 ändert einige Vorschriften in Bezug auf die *Sanktionen gegen Russland und Belarus*⁴¹. Die Regierung beruft sich in der offiziellen Begründung des Entwurfs der RegVO auf „die Gewährung von Durchführungsmöglichkeiten von Derogationen einzelner Verbote“ in den beiden EU-Verordnungen. Zu den neuen Maßnahmen gehört u. a., dass nicht mehr die regionalen Regierungsbüros die alleine zuständigen Behörden sind, sondern dass bestimmte Zuständigkeiten vom Nationalen Steuer- und Zollamt wahrgenommen werden (MK 2024 Nr. 65).

Mit der RegVO 264/2024. (VIII. 29.) Korm. „über *Vollstreckungsfragen*“ v. 29.8.2024 macht die ungarische Regierung eine Gegenrechnung gegenüber der EU auf. Die Präambel der RegVO behauptet, dass die EU Ungarn insgesamt 2 Milliarden EUR schulde, weil Ungarn so viel für den Grenzzaun und insgesamt für den Grenzschutz ausgegeben habe, der – so die Präambel zur RegVO – die Europäische Union vor illegaler Einwanderung „effizient geschützt“ habe. Im eigentlichen Normativteil ermächtigt die RegVO „den zuständigen Entscheidungsträger“, gegebenenfalls über die Aufrechnung der in der Präambel behaupteten, aber mit nichts belegten Forderungen gegenüber den ungarischen Strafzahlungen aus dem Urteil des EuGH in der RS C-123/22 zu

entscheiden. Da offensichtlich ist, dass ein EU-Mitgliedstaat eine Aufrechnung eigener Forderungen gegenüber Forderungen der EU nicht durch einen innerstaatlichen Rechtsakt – und schon gar nicht durch einen Rechtsakt, der die Forderung nur behauptet, aber nicht nachweist – rechtswirksam erklären kann, hat diese RegVO bestenfalls symbolischen Charakter, auch wenn die Wahl der Rechtsquelle, nämlich einer RegVO statt eines Parlaments- oder Regierungsbeschlusses, wohl eine rechtsgültige Maßnahme suggerieren soll. Auch als Ermächtigungsnorm an einen nicht näher konkretisierten „zuständigen Entscheidungsträger“ hat die RegVO keinerlei rechtliche Bedeutung, da sich die Zuständigkeitsordnung für Erklärungen an auswärtige Staaten, supra- und internationale Organisationen sowie für die diesbezügliche innerstaatliche Willensbildung aus der Verfassungsordnung und einzelnen Gesetzen ergibt. Schließlich liegen die Voraussetzungen der Normen, auf die sich die Präambel der RegVO als Ermächtigungsgrundlage für ihren Erlass beruft, nämlich die Sonderverordnungsrechte der Regierung im Notstand, nicht vor: Notstandsbedingte Sonderverordnungen müssen sich auf den Grund des Notstands beziehen. Der zurzeit geltende Notstand in Ungarn hat den russischen Krieg gegen die Ukraine zum Gegenstand. Mit diesem Krieg stehen die Inhalte der RegVO in keinerlei Zusammenhang (MK 2024 Nr. 84).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

41) VO (EU) Nr. 833/2014 des Rats v. 31.7.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; VO (EG) Nr. 765/2006 des Rates v. 18.5.2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine. Wie im Vorjahr konnte auch im Jahr 2024 die Zusammenarbeit mit der Ukraine intensiv fortgesetzt werden. Nach wie vor ist es zwar IRZ-Angehörigen sowie IRZ-Expertinnen und -Experten kriegsbedingt nicht möglich, zu Einsätzen in die Ukraine zu reisen, doch finden mittlerweile wieder sehr viele Arbeitsbesuche ukrainischer Delegationen in Deutschland statt. Dabei ist es beeindruckend, dass die ukrainischen Partner trotz der extremen Bedingungen des Krieges unermüdlich an den rechtsstaatlichen Reformen arbeiten. Die inzwischen aufgenommenen Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Kommission sind dabei eine starke Motivation. Dank der vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellten Sondermittel konnte die IRZ die EU-Beitrittskandidatin Ukraine weiterhin nachhaltig unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsgericht der Ukraine gestaltete sich im Jahr 2024 besonders intensiv. So wirkte die IRZ auch erstmals bei einem neuen Fortbildungsformat des Verfassungsgerichts mit. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit führt das Gericht regelmäßig etwa andertstündige Online-Vortragsveranstaltungen durch, die es im Anschluss auf seiner Internetseite einstellt. Die Beiträge richten sich also über die Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler hinaus an die gesamte Bevölkerung und sollen dieser verfassungsrechtliche Themen und die Tätigkeit und Bedeutung des Verfassungsgerichts näherbringen und aufzeigen, wie jede Bürgerin, jeder Bürger ihre/seine Grundrechte durch das Verfassungsgericht schützen lassen kann. Letztlich soll dies auch zu mehr Vertrauen in die Justiz

beitragen. Die IRZ beteiligte sich im Frühjahr 2024 gleich dreimal an diesem Online-Format: zur Geschichte und Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts, zur Verfassungsbeschwerde als Instrument des Grundrechtsschutzes in Deutschland und in der Ukraine sowie zu grundrechtlichen Aspekten des Datenschutzes. Experten von deutscher Seite waren die Herren *Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Udo Steiner* und *Prof. Dr. Reinhard Gaier*, die seit vielen Jahren bei den IRZ-Veranstaltungen für das Verfassungsgericht der Ukraine im Einsatz sind, so auch bei dem erneuten Online-Fachgespräch mit den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen im Juli 2024. Dieses widmete sich folgenden Themen: der Ablehnung und Selbstablehnung eines Verfassungsrichters, dem Grundsatz „*res iudicata*“ und möglichen Ausnahmen seiner Anwendung, dem Missbrauch des Rechts auf Anrufung des Verfassungsgerichts sowie auch nochmals und in vertiefter Form der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Datenschutz. Das Format dieses kontinuierlichen kollegial-richterlichen Austausches hat sich über die Jahre bewährt. Es hatte vor dem Krieg und der Pandemie regelmäßig alternierend in der IRZ in Bonn und beim Verfassungsgericht in Kyjiw stattgefunden und kann dank des online-Formats auch jetzt fortgeführt werden. Glücklicherweise finden aber auch wieder Begegnungen in Präsenzform statt. So konnte eine Delegation des Verfassungsgerichts der Ukraine in diesem Jahr erneut das Bundesverfassungsgericht besuchen. Der Arbeitsaufenthalt im November führte die Mitglieder des Verfassungsgerichts auch zum Max-Planck-Insti-

tut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo die Delegation die Gelegenheit hatte, die Verhandlung des Falles „Kovačević v. Bosnia and Herzegovina“ zu besuchen, bei der Rechtsfragen ethnischer Zugehörigkeiten behandelt wurden. Wie schon im Vorjahr bot der Besuch auch die Gelegenheit, Herrn Prof. Steiner und Herrn Prof. Gaier wieder persönlich zu treffen, da sie in die Fachgespräche beim Max-Planck-Institut in Heidelberg eingebunden waren. Themen des Arbeitsaufenthaltes waren unter anderem das Verhältnis der Rechtsprechung der nationalen Verfassungsgerichte zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der in der Ukraine seit 2016 eingeführten individuellen Verfassungsbeschwerde.

Auch die traditionell enge Zusammenarbeit der IRZ mit der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte im Jahr 2024 fortgesetzt werden. So beteiligte sich die IRZ Anfang Juli an den inzwischen siebten Tagen der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Revisionsverwaltungsgerichts des Obersten Gerichts. Die multilaterale Konferenz fand im westukrainischen Ostroh statt. Als IRZ-Experten waren der *Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Lars Brocker*, und *Bundesverwaltungsrichter Martin Steinkühler* im Online-Format zugeschaltet, die zu den Themen Grund und Grenzen der Informationsfreiheit sowie Parteienverbot nach deutschem und europäischem Recht vortrugen. Eine Woche später konnte in Koblenz das 18. Deutsch-ukrainische Kolloquium zum Verwaltungsprozessrecht stattfinden, zu dem wiederum vier ukrainische Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz empfangen wurden. Der einwöchige Aufenthalt bei den deutschen Kolleginnen und Kollegen gewährt alljährlich intensive Einblicke in die Praxis der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und wurde auch in diesem Jahr wieder mit einem Besuch beim Verwaltungsgericht Mainz und beim rheinland-pfälzischen Landtag – mit Empfang durch den Landtagspräsidenten – kombiniert. Dieses regelmäßig stattfindende Kolloquium richtet sich an ukrainische Verwaltungsgerichte aller Instanzen und Regionen und kann somit eine breite Wissensvermittlung gewährleisten. In diesem Jahr nahmen eine Richterin des Revisionsverwaltungsgerichts des Obersten Gerichts, der Präsident des Berufungsverwaltungsgerichts Lviv und die Präsidentin des Berufungsverwaltungsgerichts Winnjtsa sowie die Verwaltungsleiterin des Revisionsverwaltungsgerichts teil. Im November wurde die Reihe der multilateralen gemeinsamen Konferenzen des Revisionsverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichts fortgeführt, in dem es um die Berührungspunkte und das Zusammenwirken von Verfassungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, dieser für den Grundrechtsschutz so elementaren Gerichtsbarkeiten, ging. Bei der Fortbildung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gilt ein Augenmerk zudem immer der Implementierung des vor einem Jahr in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Ukraine. Zur Ausarbeitung des Gesetzes hatte die IRZ viele Jahre beraten, und sie unterstützt die ukrainischen Partner nun auch bei der Implementierung, so z. B. durch ein Arbeitspapier zu der Frage, inwieweit das VwVfG auch bei Entscheidungen von Selbstverwaltungsorganen der freien Berufe (wie z. B. Rechtsanwaltskammer) Anwendung findet. Beim VIII. Rechtsforum der Nationalen Juristischen Jaroslav-Mudryi-Universität im September 2024 in Charkiv brachte sich die IRZ mit einem rechtsvergleichenden Vortrag zur Implementierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein und stellte die Entwicklung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum VwVfG in Deutschland dar.

Mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Ukraine pflegt die IRZ ebenfalls intensive Kontakte. Anfang Dezember 2024 ist der *Präsident des Obersten Gerichts, Stanislav Kravchenko*, mit einer Delegation seines Hauses zu Gast in Karlsruhe, wo ihn die *Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg*, zu einem Fachgespräch zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung und zum Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die nationale Rechtsprechung empfangen wird. Auch wenn die EuGH-Rechtsprechung derzeit noch nicht bindend für die Ukraine ist, will man sich – als Beitrittskandidat – auch jetzt schon daran orientieren. Weiter steht während des Besuchs ein Termin beim Generalbundesanwalt an, bei dem es u. a. um Ermittlungsmethoden bei der Aufklärung von Kriegsverbrechen gehen wird. Schließlich werden in weiteren Fachgesprächen mit Richtern des Bundesgerichtshofs richterrechtliche Fragen wie Richterauswahl, Richterbeurteilung, Richterbeförderung und das richterliche Disziplinarrecht behandelt werden, jeweils in Balance zur richterlichen Unabhängigkeit. Dabei soll es unter anderem, auf ausdrücklichen Wunsch der ukrainischen Partner, um richterliche Integrität und Korruptionsbekämpfung in der Justiz gehen.

Die seit 2016 von der IRZ gepflegte Zusammenarbeit und Partnerschaft des Berufungsgerichts Kyjiw mit dem Oberlandesgericht Oldenburg konnte im Oktober 2024 durch einen weiteren Arbeitsbesuch in Oldenburg fortgesetzt werden, an dem auch der Präsident des Berufungsgerichts Kyjiw teilnahm. Bei diesem Arbeitsbesuch wurden ebenfalls die Themen Korruptionsbekämpfung in der Justiz und der Einfluss der EuGH-Rechtsprechung auf die Entscheidungsfindung der nationalen Gerichte behandelt. Weiterhin standen auf dem Programm: die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die Digitalisierung in der Justiz sowie das spezifische Thema von Gewalt (inkl. Gewaltschutz) in Beziehungen. Auf Initiative der Präsidentin des Oberlandesgerichts und mit Unterstützung der IRZ nahm der Präsident des Berufungsgerichts in diesem Jahr auch bereits zum zweiten Mal an der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte der Europäischen Union teil, die diesmal in Bukarest durchgeführt wurde.

Wie bekannt, gilt im Zuge des EU-Beitrittsprozesses ein besonderes Augenmerk der Korruptionsbekämpfung in der Ukraine. Dabei wurden einige wesentliche Forderungen der EU-Kommission bereits erfüllt, indem die lange Zeit vakanten Leitungsposten des Nationalen Antikorruptionsbüros (NABU) und der Spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft der Ukraine (SAPO) in den Jahren 2022 und 2023 neu besetzt wurden. Mit diesen Institutionen führte die IRZ gemeinsam mit dem Niedersächsischen Justizministerium Mitte November 2024 eine deutsch-ukrainische Fortbildung zur Korruptionsbekämpfung in der Deutschen Richterakademie in Wustrau durch. Dazu lud die IRZ jeweils fünf Vertreterinnen und Vertreter des Hohen Antikorruptionsgerichts (HACC), des Nationalen Antikorruptionsbüros (NABU) und der Spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft der Ukraine (SAPO) ein. Von deutscher Seite nahmen 17 Personen teil, eine Person aus jedem Bundesland und eine vom Bundesministerium der Justiz. Die Kombination von Vorträgen der vom Niedersächsischen Justizministerium engagierten Expertinnen und Experten mit Referaten von ukrainischer Seite bot eine gute Grundlage für vertiefte Diskussionen und ermöglichte einen fachlichen Austausch zur Praxis der Korruptionsbekämpfung in Deutschland und in der Ukraine. Themen der Tagung waren: Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Korruptionsbekämpfung, rechtlicher Status und Aufgaben des Ermittlungsrichters, Joint Investigation Teams der Europäischen Union, Bewertung von Beweisen in Korruptionsverfahren, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Grenzüber-

schreitende Vermögensabschöpfung, Korruptionsbekämpfung im Europäischen Kontext u. a. Im Anschluss an die deutsch-ukrainische Tagung organisierte die IRZ für die ukrainischen Gäste einen Besuch bei der Fachstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung in Neuruppin, beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, wo die Gäste von der *Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Elisabeth Winkelmeier-Becker*, empfangen wurden, sowie ein Abschlussgespräch beim Bundesministerium der Justiz.

Zudem hatte die IRZ im Rahmen der von der Nationalen Richterschule der Ukraine organisierten Fortbildung für das Hohe Antikorruptionsgericht im Februar 2024 Expertenbeiträge zu den Themen „Besonderheiten des Strafverfahrens bei Korruptionsstraftaten“ und „Status und Schutz des Whistleblowers“ beigesteuert.

Einen wichtigen Beitrag zur Gesetzgebungsentwicklung leistete die IRZ durch die Beratung zum Gesetzentwurf „Über die rechtsetzende Tätigkeit“. Dieses vor dem Hintergrund der EU-Rechtsangleichung besonders wichtige Vorhaben stand im Mittelpunkt eines Arbeitsbesuches, zu dem sich Anfang November eine Delegation der Verkhovna Rada und des Zentrums für politisch-rechtliche Reformen in Berlin aufhielt. In Verbindung mit einem fachlichen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundesministerium der Justiz und weiteren Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Gesetzgebung entwickelte die Delegation den Gesetzentwurf weiter.

Ein wesentlicher Partner der IRZ ist das Justizministerium der Ukraine. Die IRZ setzt das aktuelle Arbeitsprogramm zur Kooperationserklärung des Bundesministeriums der Justiz mit dem Justizministerium der Ukraine um und führt dabei auch die Beratungen zur Strafvollzugsreform fort. Im Jahr 2024 ließ die IRZ verschiedene Gutachten zu aktuellen Gesetzentwürfen zur Vollstreckung von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit und zur Einbeziehung von verurteilten Personen in die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erstellen. Wichtige Aspekte dabei sind unter anderem die Resozialisierung und alternative Strafmaßnahmen sowie insgesamt eine Humanisierung des Strafvollzuges. Ein für die Ukraine relevantes Thema ist auch die mögliche Entschädigung für Schäden, die einem Bürger, einer Bürgerin durch rechtswidrige Handlungen der Strafermittlungsorgane zugefügt wurden. Ein entsprechendes Gesetz bzw. dessen Anwendung hatte der Europarat als verbesserungswürdig eingestuft. Auf Wunsch des Justizministeriums führte die IRZ daher ein Online-Fachgespräch zum Thema durch, an dem unter anderem die Regierungsvertreterin der Ukraine vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mitwirkte. Auf den speziellen Wunsch des Justizministeriums hin führte die IRZ ein weiteres Online-Fachgespräch zur möglichen Verhinderung des Missbrauchs von Verfahrensrechten im Strafverfahren („Konfliktverteidigung“) durch. Dabei wurde erörtert, wie eine Balance zwischen dem hohen Gut der Strafverteidigung und einem effektiven, ungestörten Strafverfahren gefunden werden kann.

Anlässlich seines Besuches bei Bundesjustizminister *Dr. Marco Buschmann* im Februar dieses Jahres äußerte der Generalstaatsanwalt der Ukraine *Andriy Kostin* den Wunsch nach einer Beratung u. a. zum Jugendstrafrecht und zum Schutz Jugendlicher vor Gewalt. Die IRZ führte daher zunächst ein Online-Fachgespräch zum Jugendstrafrecht durch, bei dem die Besonderheiten der Jugendgerichtsbarkeit anhand des IRZ-eigenen (auch auf der Website der IRZ eingestellten) Schulungsfilms „Der Raub einer Weste“¹ demonstriert wurden. Dem folgte Mitte Oktober ein Arbeitsbesuch in Berlin. Nach dem Auftaktgespräch im Bundesministerium der Justiz standen Fachgespräche mit einer Jugendrichterin, einer (Jugend)Strafverteidigerin sowie mit auf Jugendstrafverfahren

spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf dem Programm. Auch Berlins Generalstaatsanwältin *Margarete Koppers* begrüßte die Delegation zu einem persönlichen Gespräch. Ebenfalls eingebunden waren das Jugendamt und die Jugendgerichtshilfe sowie die Leiterin der Kinderschutz- und Traumaambulanz der Charité.

Langjähriger Partner der IRZ ist auch die Notarkammer der Ukraine. Im Mai 2024 konnte erstmals seit Pandemie und Kriegsbeginn wieder ein Arbeitsbesuch der Notarkammer unter Leitung ihres Präsidenten *Volodymyr Marchenko* in Berlin stattfinden. Der enge fachliche Austausch mit der Bundesnotarkammer und deren Generalbevollmächtigtem für internationale Angelegenheiten, *Notar a. D. Richard Bock*, war auch zwischenzeitlich durch regelmäßige Online-Fachgespräche kontinuierlich fortgeführt worden. In Berlin wurden nun neben grundsätzlichen Fragen des deutschen und ukrainischen Notarwesens (Kammerstruktur, Fortbildung, Ethik-Kodex) vor allem der elektronische Rechtsverkehr (elektronisches Registerwesen, elektronisches Urkundenarchiv, Online-Authentifizierungssystem in Deutschland) und Internationales Erbrecht sowie z. B. auch die Rolle der Notarin/des Notars bei Vermögensübertragungen zu Lebzeiten erörtert. Von besonderer praktischer Relevanz war auch der Beitrag von *Notar Dr. Primaczenko*, Plauen, zum deutsch-ukrainischen Rechtsverkehr seit 2022, da sich im Zusammenhang mit der großen Zahl ukrainischer Geflüchteter in Deutschland viele spezifische Fälle ergeben haben. Dem während des Arbeitsbesuches spontan geäußerten Wunsch nach einem Gutachten zum Entwurf einer Verordnung zu einem Pilotprojekt zum Betrieb eines elektronischen Registers für notarielle Amtshandlungen wurde entsprochen. Justizrat *Bock* verfasste dieses aktuell für die ukrainischen Partner relevante Gutachten unmittelbar nach dem Arbeitsbesuch.

Die IRZ hat im Jahr 2023 zur Reform des ukrainischen Insolvenzrechts beraten (durch ein Online-Fachgespräch und ein ausführliches schriftliches Gutachten zum Insolvenzgesetzreformentwurf), bei der die Restrukturierungsrichtlinie der EU als Richtschnur diente.² Am 19.9.2024 wurde ein Gesetzespaket zur Implementierung der Richtlinie verabschiedet, darunter auch das reformierte Insolvenzgesetz. Einer der Experten dieser Beratungen trug im Rahmen einer multilateralen Konferenz des Revisionswirtschaftsgerichts des Obersten Gerichts zur Europäischen Integration und zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Ukraine zum Thema Bedeutung der EU-Restrukturierungsrichtlinie als Frühwarnsystem und als Instrument zur Vermeidung von Insolvenzen vor.

Um auch den juristischen Nachwuchs in der Ukraine zu fördern und frühzeitig mit europarechtlichen Fragen und den EU-Institutionen vertraut zu machen, führte die IRZ im Juli für 19 Studierende von fünf verschiedenen Hochschulen eine zweiwöchige Sommerschule zur Einführung in das deutsche Recht und das EU-Recht in Bonn, Straßburg und Brüssel durch. Auf diese Weise konnten junge, qualifizierte und über gute Deutschkenntnisse verfügende angehende ukrainische Juristinnen und Juristen in einer frühen Ausbildungsphase in deutschem und europäischem Recht geschult und somit ein weiterer Beitrag zur EU-Integration der Ukraine geleistet werden.

Der Förderung des juristischen Nachwuchses galt auch die Unterstützung der Teilnahme von drei Studentinnen der Nationalen Ivan-Franko-Universität Lviv an den Pre-Moots im März 2024 in Hamburg und Paris zum Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot in Wien.

1) Siehe <https://www.irz.de/index.php/downloads/schulungsfilme> (zuletzt abgerufen am 23.10.2024).

2) Siehe IRZ-Bericht, WiRO 2024, S. 77

Im Rahmen der Ukraine Recovery Conference (11.-12.6. 2024 in Berlin), zu der Präsident Selenskyj persönlich nach Berlin gereist war, konnte sich die IRZ durch einen Messestand präsentieren und ihre Aktivitäten für die Ukraine vorstellen. Die Teilnahme ermöglichte eine große Sichtbarkeit vor einem breiteren Publikum (3.000 Besucher), ermöglichte anderen Stakeholdern (Schwerpunkt Wirtschaft/kommunale Vertreter) einen Einblick in die Arbeit der IRZ und eröffnete

einen beidseitigen Austausch zu aktuell relevanten Themen. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und Präsident des Kuratoriums der IRZ, Benjamin Strasser, MdB, nahm am Konferenz-Panel „Rule of Law und Justizreform“ teil und stellte die Bedeutung der IRZ bei der Unterstützung der rechtsstaatlichen Reformen in der Ukraine heraus.

Wolfram Hertig, IRZ